



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)	78
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)	92
	Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel	94
	Bekanntmachung über die Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße	103
	Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	103
	Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Altmark-Klinikum gGmbH	103
	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	104
	Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	104
	Öffentliche Bekanntmachung zur Abberufung des Kreiswahlleiters und Ernennung eines neuen Kreiswahlleiters	104
2.	Hansestadt Gardelegen	
	Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“	104
	Satzung des Bebauungsplanes Mieste „Am Schützenhaus“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	104
3.	Hansestadt Salzwedel	
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)	105
	Friedhofsatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel	105
	Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel	109
	Öffentliche Bekanntmachung- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1005 (Ortslage Klein Gartz) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel vom Abzweig Gemeindestraße / K 1005 –NK 3234 010	114
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Öffentliche Bekanntmachung- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Miesterhorst II	114
5.	Kirchenkreis Salzwedel- Kreiskirchenamt	
	Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Groß Chüden – Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe des Kirchspiels Gr. Chüden	114

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) bewirtschaftet die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Dessen ungeachtet zielt der Landkreis auf eine Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung.
- (2) Ziele der Abfallbewirtschaftung des Landkreises sind:
 1. Abfälle unter Beachtung der Kriterien des § 6 Absatz 2 KrWG möglichst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen,
 2. Abfälle stofflich zu verwerten, insbesondere Abfälle soweit wie technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und umweltverträglich zum ursprünglichen oder einem neuen Zweck aufzubereiten (stoffliche Abfallverwertung = Recycling),
 3. soweit eine stoffliche Verwertung ausscheidet, diese einer sonstigen Verwertung zuzuführen, insbesondere einer energetischen Verwertung,
 4. die übrigen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen, sie insbesondere abzulagern (Abfallablagerung).
- (3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragte Dritte eingesetzt.
- (4) Jede Person soll nach Maßgabe des AbfG LSA durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft verwirklicht werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung (s. z.B. § 5) über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Auch hierzu bedient er sich der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragter Dritter.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis entsorgt bzw. bewirtschaftet Abfälle nach Maßgabe seiner Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung bzw. -entsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des KrWG und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören insbesondere das Einsammeln von angefallenen und überlassenen Abfällen, das Befördern bzw. Transportieren, Behandeln, Vorbereiten zur Wiederverwendung oder Verwerten, Lagern und Ablagern (Deponieren) von Abfällen. Ferner zählen dazu die Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 und 11 a AbfG LSA.

Der Landkreis betreibt zu diesem Zweck insbesondere zwei Abfallwirtschaftshöfe

Abfallwirtschaftshof Cheine Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Cheine	Abfallwirtschaftshof Gardelegen Bismarker Straße 81 39638 Gardelegen
---	--

sowie mehrere Wertstoffhöfe im Gebiet des Landkreises, insbesondere die folgenden:

- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf,
- Wertstoffhof Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde).

- (2) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten und dort entsprechend gekennzeichneten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Zusätzlich zu den nach Satz 1 genannten und in der Anlage gekennzeichneten Abfällen kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den vom Landkreis oder von Dritten im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Abs. 2 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Landkreis, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne des vorgenannten

Satzes im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- (2) Eigentümer sowie denen gleichgestellte Berechtigte nach Absatz 1 von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises gem. § 20 KrWG unterliegen, sind entsprechend Abs. 1 ebenfalls zum Anschluss berechtigt und verpflichtet.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). Dafür haben sie die bei ihnen anfallenden Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß dieser Satzung ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, soweit gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 KrWG keine Überlassungspflicht für Abfälle besteht oder soweit für Abfälle eine Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gesetzlich bzw. durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke entfällt entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Hs. KrWG zudem, wenn und soweit die dort erzeugten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Keine Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung besteht für Grün- und Bioabfälle bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG soweit der Anschlusspflichtige oder/und Benutzungspflichtige auf dem Grundstück anfallende kompostierbare Bio- und Grünabfälle auf diesem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwertet (Eigenverwertung).

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinn von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).
- (3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe i.S. dieser Satzung), und auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke zählen zu den Wohngrundstücken.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück i. S. dieser Satzung.

§ 5

Abfallberatung und Anreize zur Abfallvermeidung

Der Landkreis informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit möglichst wenig Abfall entsteht, informiert er die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten insbesondere der Weiterverwendung von Gegenständen. Darüber hinaus informiert er über Möglichkeiten der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bezieht sich der Landkreis der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragter Dritter.

§ 6

Getrennte Erfassung von Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Förderung der Wiederverwendung oder jedenfalls der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender angefallener Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung durch:
 1. Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll (§ 7),
 2. Altholz (§ 8),
 3. gefährliche Abfälle (§ 9),
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG und Altbatterien (§ 10),

5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung in der Anlage zu dieser Satzung einschließlich Glas, Metall und Kunststoffabfällen (§ 11),
6. Altpapier (§ 12),
7. Bioabfall einschließlich Grünabfällen (§ 13),
8. Restabfälle (§ 14).

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) eine getrennte Erfassung von
 - Leichtverpackungsabfällen (gelbe Wertstoffsäcke) und
 - Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet.Über die weiteren Modalitäten für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird im sog. Abfallkalender nach § 23 Absatz 1 näher informiert. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert (vgl. § 12).

§ 7

Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, vornehmlich Einrichtungsgegenstände, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Insbesondere fallen hierunter: ausgediente Matratzen, Möbel, Teppiche, Auslegware, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle und ähnliche Haushaltsgegenstände bzw. Hausrat einschließlich holzhaltiger Sperrabfälle.

Nicht zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören u. a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bau- und Abbruchabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen) und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung.

- (2) Die Sperrmüllabfuhr findet als Straßensammlung je angeschlossenem Grundstück an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen im Jahr statt, welche nach § 23 dieser Satzung bekanntgegeben werden. Sperrmüll ist bis 7.00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist. Holzhaltiger Sperrmüll ist dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll sowie gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet wie der sonstige Sperrmüll auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück bereitzulegen. Das Einzelstück des Sperrmülls darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Teppiche sind gefaltet (nicht gerollt) mit einer Kantendlänge von max. 1 m bereitzustellen. Insgesamt darf das je Haushalt oder Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellte Sperrmüll-Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).
- (3) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher im Zuge der Abholung nicht eingesamelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung nach dieser Satzung zuzuführen.
- (4) Sperrmüll einschl. holzhaltiger Sperrmüll kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig angeliefert und überlassen werden.
- (5) Zudem bietet der Landkreis eine gesondert gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll auf Abruf an, die alle Benutzungspflichtigen beantragen können und welche eine Überlassung im Holzsystem außerhalb der Termine der o.g. Straßensammlung ermöglicht. Je Anmeldung können dabei bis zu 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden, für die Bereitstellung gelten Absatz 2, dort Satz 2 ff entsprechend. Anträge auf Abholung von Sperrmüll in diesem System sind per E-Mail, Fax oder Post an die beauftragte Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zu senden. Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel teilt jedem Antragsteller den vorgesehenen Abholtermin mit.

§ 8

Altholz

- (1) Altholz im Sinne dieser Satzung ist Altholz im Sinne der Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002, (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 – BGBl. I S. 3302), d.h. Gebrauchtholz und Industrierestholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs.1 des KrWG ist, sowie PCB-Altholz im Sinne der Altholzverordnung. Altholz der Altholzkategorie A I ist im Sinne der Altholzverordnung naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Altholz der Altholzkategorie A II ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A III ist dadurch Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hop-

fenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann. PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

- (2) Überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorien A I, A II und A III der Altholzverordnung einerseits und überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorie A IV sowie PCB-Altholz andererseits sind getrennt zu halten und getrennt dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

§ 9 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss und die wegen ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften (z. B. explosiv, entzündbar, reizend, gesundheitsschädlich u.a.) gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) oder auf der Grundlage dieser Verordnung als gefährlich eingestuft wurden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte und Batterien, die diese Stoffe enthalten können.
- (2) Gefährliche Abfälle sind vom übrigen Abfall getrennt zu halten. Sie sind dem Landkreis an den gemäß § 23 dieser Satzung bekannt gegebenen Terminen und Orten am sog. Schadstoffsammelmobil zu überlassen, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine zulässige Rückgabe an den Fachhandel erfolgt. Die mobile Sammlung mit dem Schadstoffsammelmobil wird einmal jährlich an den gem. § 23 veröffentlichten Terminen und Standorten durchgeführt.
- (3) Ferner können gefährliche Abfälle während der Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.
- (4) Sowohl am Schadstoffmobil als auch an den Abfallwirtschaftshöfen werden grundsätzlich nur gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Ingesamt ist an einem Sammeltermin bzw. an einem Tag je Haushalt bzw. Gewerbe eines angeschlossenen Grundstücks eine Anlieferung von max. 200 kg oder 200 Liter möglich. Die Abgabe einer größeren Menge pro Einzelentsorgung oder abweichender Gebindegrößen ist nach vorheriger Anmeldung bei der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH Salzwedel an den beiden Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine gegen gesonderte Gebühr möglich.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Gerätebatterien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind solche aus privaten Haushalten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG). Dies sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und
- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen
- und welcher Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

Altgeräte aus privaten Haushalten sind dabei - anders als bei anderen, getrennt erfassten Abfällen i.S. dieser Satzung - aufgrund der Sonderregelung gem. § 3 Nr. 5 ElektroG sowohl Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können insbesondere zu folgenden Kategorien gehören:

1. Wärmeüberträger (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, ölfüllte Radiatoren, Sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden);
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (wie z.B. Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks);
3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen);
4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte);
5. Kleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Nähmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer,

Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen);

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm) wie z.B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone.

- (2) Besitzer von Altgeräten haben diese der getrennten Erfassung des Landkreises an den Abfallwirtschaftshöfen oder Wertstoffhöfen im nachfolgend beschriebenen Bringsystem zuzuführen, soweit sie nicht andere zulässige Rückgabemöglichkeiten im Sinne des ElektroG nutzen. Die Endnutzer haben Geräte-Altgeräten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen. Diese Batterien werden vom Landkreis ebenso wie die Altgeräte unentgeltlich an den genannten Sammelstellen der Altgeräte zurückgenommen. Eine Pflicht zur Trennung besteht nicht, soweit Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Überdies beteiligt sich der Landkreis nach § 13 Batteriesgesetz freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Altgeräten im Sinne von § 2 Absatz 9 Batteriesgesetz (BattG), welche an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie am Schadstoffsammelmobil angenommen werden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können asbesthaltige und andere schadstoffhaltige (z.B. mit sechswertigem Chrom belastete) Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen nach vorheriger Anmeldung abgegeben werden. Einer Voranmeldung bedarf überdies die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der folgenden Gerätegruppen

Gruppe 1: Wärmeüberträger,
Gruppe 4: Großgeräte und
Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Für deren Anlieferung sind mit der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH Salzwedel als Betreiber der Sammelstellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen ein Anlieferungszeitpunkt und -ort im Voraus abzustimmen.

§ 11 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten einschließlich Glasabfall, Altmittel und Kunststoffabfällen

- (1) Zu den gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Sinne dieser Satzung zählen gemischte, bei Neubau, Umbau, Renovierung und Abriss von Bauwerken anfallende Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Asbesthaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Abfall sind und die Asbest enthalten oder denen Asbestfasern anhaften (asbestkontaminierte Abfälle).
- (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen. Überlassungspflichtige asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach Anmeldung bei der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel und in staubdichten Verpackungen, z.B. sog. bei der Deponie GmbH erhältliche Big Bags, verpackt an der von dieser im Einzelfall benannten Anlieferstelle (auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder dem Abfallwirtschaftshof Cheine) zu dem von dieser für den Einzelfall benannten Anlieferzeitpunkt gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus sind dem Landkreis alle weiteren in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, welche einer Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegen, nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und nicht bereits einem besonderen Erfassungssystem nach dieser Satzung zugeordnet sind, insbesondere Kunststoffabfälle, Glasabfälle und Altmittel, aber auch Abfälle zur Deponierung, an den Abfallwirtschaftshöfen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.

§ 12 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Nicht zum Altpapier im Sinne dieser Satzung gehören Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes einschl. Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 15 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 16 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 16. Die Altpapierbehälter sind unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben bis 7.00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 23 bekanntgegeben.
- (3) Altpapier kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert und dort überlassen werden.

- (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber nach dem Verpackungsgesetz liegt, in den o.g. Altpapierbehältern sowie ebenfalls an den Abfallwirtschaftshöfen sowie den Wertstoffhöfen übergeben werden können.

§ 13

Bioabfälle einschließlich Grünabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, d. h. biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle (diese sind über die Restabfallfassung nach § 14 zu überlassen) sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Speisereste der Kategorie 3 des TierNebG und der TierNebV. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung zählen zudem tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

- (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 15 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Der Bioabfallbehälter muss unter Beachtung immissionsrechtlicher Anforderungen bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 16 bereitgestellt werden. Bioabfälle dürfen lose oder in Papier oder in Bioabfallbeuteln verpackt eingeworfen werden, welche laut der europäischen Norm DIN EN 13432 oder DIN EN 14995 nachgewiesenermaßen „biologisch abbaubar“ sind und mit dem eingetragenen und geschützten Markenzeichen „Keimling“ gekennzeichnet sind.
- (3) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Die genauen Abfuhrtage und Änderungen werden nach § 23 Absatz 1 dieser Satzung angegeben.
- (4) Überlassungspflichtige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Außenanlagen angeschlossener Grundstücke, sind – soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen und soweit diese Grünabfälle nicht in zumutbarer Weise zerkleinert und über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfällen zu überlassen. Sammelstellen für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen von angeschlossenen Grundstücken sind die beiden Abfallwirtschaftshöfe in Cheine und Gardelegen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe, deren Standorte vom Landkreis nach § 23 Absatz 1 bekannt gegeben werden. Falls Grünabfall dennoch mangels anderweitiger Verwertung überlassungspflichtig ist, jedoch nicht von angeschlossenen Grundstücken stammt, ist dessen Überlassung nur an den Abfallwirtschaftshöfen möglich. Die Überlassung ist für Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis dort bei Nachweis des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. bei Nachweis der Zahlung von Grundgebühren im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Zahlung einer gesonderten Gebühr während der jeweiligen gem. § 23 bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.

§ 14

Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis getrennt zu überlassen sind und auch nicht von der Entsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 16 beschriebenen Holsystems zu überlassen.
- (3) Der Abfuhrhythmus für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter beträgt drei Wochen. Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter beträgt der Abfuhrhythmus eine Woche.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach § 16 selbst, ob sie ihren Restabfallbehälter am Abfuhrtag geleert haben möchten. Jedoch werden im Zuge der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises unabhängig von der tatsächlichen Veranlassung einer Entleerung durch Bereitstellung des Restabfallbehälters im Rahmen der Grundgebühr Mindestgebühren für eine dort definierte Anzahl an Entleerungen je Behältergröße erhoben.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall/ Ausstattung der Anschlussinhaber und Nutzung der Behälter

- (1) Für die Erfassung und Bereitstellung von Altpapier, Bioabfall sowie Restabfällen, die der Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung einsammelt und befördert, sind die nach dieser Satzung zugelassenen, mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestatteten festen Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zu übernehmen.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind die folgenden
- a) für die Erfassung von Altpapier:
- 1.) Altpapierbehälter (Müllgroßbehälter (MGB), in der Regel in blauer Farbe) mit 240 Liter Fassungsvermögen
 - 2.) Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- b) für die Erfassung von Bioabfall:
- 1.) Bioabfallbehälter (MGB in schwarzer Farbe mit Deckel in brauner Farbe) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen)
 - 3.) vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack aus braunem Papier mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,
- c) für die Erfassung von Restabfällen:
- 1.) Restabfallbehälter (MGB in schwarzer Farbe) mit 80 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Restabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 3.) Restabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - 4.) Restabfallbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen
 - 5.) vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff in blauer Farbe mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.

Müllgroßbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere Abfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen zuzulassen. Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfall oder Bioabfall oder wenn vom Landkreis nach Absatz 10 zugelassen, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Rest- oder Bioabfallsäcke zugelassen, die an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie beim Landkreis gegen eine Gebühr gem. Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

- (3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls nach Absatz 2 zugelassenen und für die Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlichen festen Abfallbehälter mit angemessenen Volumen bzw. Fassungsvermögen bei der Anmeldung (Erststellung) sowie bei Änderungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese werden von der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als Beauftragter des Landkreises gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die übernommenen festen Abfallbehälter nach Maßgabe von § 16 ordnungsgemäß zu verwahren und schonend und sachgemäß zu behandeln. Für Schäden an den festen Abfallbehältern und Verlust aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusspflichtigen haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als Beauftragter des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter und die Zahl der durchzuführenden Abfuhrungen bestimmt der Landkreis nach den Vorgaben dieser Satzung. Insbesondere bestimmt der Landkreis, welche Behälterkapazität je Abfallart unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge jeweils als erforderlich und angemessen anzusehen ist.
- (6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe.
- a) Bemessung bei Wohngrundstücken

Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt:

Für Haushalte bis einschließlich 3 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht, für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d.h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines dreiwöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter:

1 und 2 Personen	ein 80 Liter Restabfallbehälter,
3 bis 5 Personen	ein 120 Liter Restabfallbehälter,
ab 6 Personen grundsätzlich	ein 240 Liter Restabfallbehälter.

Für Großwohnanlagen werden grds. 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindes-

tens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.

b) Bemessung für Gewerbegrundstücke

Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

aa) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u.ä.

bb) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grds. ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt.

cc) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grds. 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.

dd) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung.

ff) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt.

c) Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grds. jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet.

Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus a) und b).

(7) Für die Überlassung von bioorganischen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist mindestens ein Bioabfallbehälter zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung verwertet werden. Dasselbe gilt für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine anderen Verwertungsmöglichkeiten im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Umfang des Anfalls von Bioabfällen auf dem Grundstück. Grundsätzlich ist auf jedem anzuschließenden Grundstück je Haushalt mindestens ein Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen einerseits sowie – bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung – je Gewerbe mindestens ein Bioabfallbehälter für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung entsprechend größerer Bioabfallbehälter durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 Buchstabe a) Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(8) Altpapierbehälter sind in dem je nach Anfall von Altpapier erforderlichen Umfang zu übernehmen. Je Haushalt /Gewerbe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ist grds. mindestens ein Altpapierbehälter mit angemessenem Volumen, mindestens mit 240-Liter Fassungsvermögen, zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung von Altpapierbehältern durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 Buchstabe a) Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(9) In die Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung dürfen nur die jeweils nach dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) eingefüllt werden. Der Anschlusspflichtige hat jeweils dafür zu sorgen, dass die festen Abfallbehälter allen auf dem Grundstück ansässigen Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Leerung und Entsorgung möglich ist. Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter (MGB) eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschossen ist oder der Behälter beschädigt wird. Das Gesamtgewicht der befüllten und bereitgestellten 80 Liter MGB darf 50 kg, das der 120 Liter MGB 60 kg, das der 240 Liter MGB 90 kg, der 500 Liter MGB 240 kg und das der 1.100 Liter MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Restabfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg, Bioabfallsäcke von 20 kg nicht überschreiten.

(10) Ordnet der Landkreis nach § 16 Absatz 2 Satz 4 einen Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter an, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt der festen Abfallbehälter die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für die reguläre Erfassung und Überlassung von Restabfall und Bioabfall (jeweils in getrennten Säcken) genutzt werden.

(11) Die Anmeldung eines neuen Anschlusspflichtigen für ein anschlusspflichtiges Grundstück hat grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem maßgeblichen Bezug des Grundstücks schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Entsprechend hat die Abmeldung eines Anschlusspflichtigen von einem anschlusspflichtigen Grundstück zum Zwecke der Abstimmung der etwaigen Rückgabe von Behältern ebenfalls grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Die vom Anschlusspflichtigen zu übernehmenden festen Abfallbehälter sind zu dem mit dem Landkreis bzw. der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel vereinbarten bzw. zu dem von dieser angekündigten Zeitpunkt auf dem Grundstück zu übernehmen, ebenso sind abgemeldete Behälter zum vereinbarten Termin zu übergeben. Wird zum Zwecke der Behälterstellung, des Behältertausches oder -abzuges durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, weil am vorgesehenen Termin die Aufstellung der Behälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich war, erhebt der Landkreis hierfür eine gesonderte Anfahrsgebühr nach der Abfallgebührensatzung.

§ 16

Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung und Durchführung der Abfuhr sowie Aufstellung der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr bzw. Leerung aller auf dem Grundstück übernommenen Restabfall-, Altpapier- sowie Bioabfallbehälter am Abfuhrtag ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

(2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind mit geschlossenem Deckel in der Regel so am an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 5 m nicht überschreiten. Wenn wegen der besonderen Lage der Grundstücke, aus technischen Gründen oder aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen eine Befahrung der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die Abfallbehälter an der dieser Straße nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Der Landkreis kann im Interesse einer geordneten Entsorgung in diesen Fällen einen entsprechenden Bereitstellungsplatz festlegen. Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind, wenn eine Entleerung gewollt ist, an der nach diesem Absatz bestimmten Stelle am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(3) Abweichendes von Absatz 2 gilt für die Leerung von 500-Liter- sowie 1.100-Liter-MGB. Diese werden von den Beauftragten des Landkreises von ihren Standplätzen auf den angeschlossenen Grundstücken zur Leerung an den Straßenrand vorgeholt. Eine Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 2 ist nicht erforderlich.

(4) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter MGB, welche nach Absatz 3 geleert werden, sind auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen nach Absatz 3 ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit werden.

(5) Behälter mit unzulässigem Gewicht im Sinne von § 15 Absatz 9 Satz 5 und 6 werden nicht entleert bzw. abgefahren und der Anschluss-/Benutzungspflichtige wird zur Nutzung zusätzlicher Abfallsäcke aufgefordert. Können Abfallbehälter aus diesem oder einem anderen von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag des Abfuhrhythmus (also z.B. erst nach drei Wochen für Restabfälle), falls das Entleerungshindernis (zu hohes Gewicht etc.) behoben ist. Im begründeten Ausnahmefall kann der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Entleerung der Abfallbehälter (sog. Sonderentleerung) beantragen. Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht nach Maßgabe dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert, auch nicht am nächsten Abfuhrtermin.

- (6) Unterbleibt die Abfuhr des Abfalles am vorgesehenen Abfuhrtag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten baldmöglichst nachgeholt. Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr und Behälterleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (7) Die genauen Tourenpläne und Leerungs- bzw. Abfuhrtage für Restabfall, Bioabfall und Altpapier werden gemäß § 23 Absatz 1 bekannt gegeben. Auf diese Weise informiert der Landkreis auch über Abfuhrtermine für Leichtverpackungen durch die Beauftragten der Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes.

§ 17

Annahmemodalitäten und Verhalten auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen

Die Benutzung der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung näher geregelt. Anlieferer und andere Benutzer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten.

§ 18

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

- (1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 und § 11 a AbfG LSA wird vorrangig der Verursacher in Anspruch genommen. In den Fällen, in denen Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis gebührenfrei eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht. Der Landkreis stellt zur Erfassung dieser Abfälle auf Anforderung gebührenfrei die erforderlichen Abfallbehälter bereit, die ebenfalls gebührenfrei abgeholt und einer Entsorgung zugeführt werden. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Zur Erfassung dieser Abfälle stellt der Landkreis auf Anforderung die erforderlichen Behältnisse gegen gesonderte Gebühr bereit. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsartort bekannt zu geben. Der Landkreis übernimmt die eingesammelten und bereitgestellten Abfälle ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr und führt sie einer weiteren Entsorgung zu. Die gebührenfreie Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall sind die Bereitstellung von Behältnissen sowie die Abholung und Entsorgung durch den Landkreis nach der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig, dem Grundstückseigentümer steht es alternativ frei, die Abfälle in einem einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der Landkreis stellt bei Bedarf und auf Anforderung gebührenpflichtig die Behälter für die Erfassung der Abfälle. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle gebührenfrei abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsartort mitgeteilt wurde.
- (4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert werden, sind vom überlassungspflichtigen Abfallbesitzer dem Landkreis wie folgt beschrieben zu überlassen. Zur Erfassung der Abfälle können vom Landkreis gebührenpflichtig geeignete Abfallbehälter bzw. -behältnisse angefordert werden, über welche die Abfälle zu erfassen und zur Abholung durch den Landkreis an einem von diesem bezeichneten Stellplatz bereitzustellen sind. Alternativ kann sich der Abfallbesitzer für die Anlieferung der Abfälle im einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung in Verbindung mit der Gebührensatzung entscheiden. Die Gebührenerhebung für die Entsorgung der angelieferten Abfälle richtet sich nach Abfallgebührensatzung, nach der sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle bestimmt.

§ 19

Eigentumsübergang

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen. Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich, möglichst 4 Wo-

chen vor der jeweiligen Veränderung, falls diese absehbar ist, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den jeweils voraussichtlich erstmaligen bzw. (bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss) letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte mit der zum jeweiligen Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige dieses Umstandes verpflichtet. Änderungen ihrer Anschrift haben Anschlusspflichtige unaufgefordert mitzuteilen. Für entsprechende Mitteilungen an den Landkreis nach diesem Absatz sollen die auf der Website der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel verfügbaren Formulare verwendet werden, denen jeweils Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beigefügt sind.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 sowie alle Benutzungspflichtigen sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Sie haben zudem auf Nachfrage des Landkreises über alle weiteren Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung von Abfällen notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises und der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

§ 22

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung).

§ 23

Veröffentlichungen und Bekanntgaben

- (1) Die Tourenpläne für
- die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie
 - die Abfuhr von Sperrmüll als auch
 - für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden im jährlich erscheinenden sog. Abfallkalender veröffentlicht. Der Abfallkalender wird regelmäßig im Dezember an alle Haushalte und Gewerbe auf angeschlossenen Grundstücken verteilt. Er ist überdies bei der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel sowie beim Landkreis erhältlich.

Im Abfallkalender werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel unter <https://deponie-gmbh.de/standort/> abrufbar.

- (2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.
- (3) Hinweise, die nur eine geringe Zahl der Anschluss- oder Überlassungspflichtigen in einem Teilgebiet des Landkreises betreffen, weil sie sich auf spezifische, eng umgrenzte örtliche Gegebenheiten beziehen, können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 2. entgegen den Vorgaben des § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 Sperrmüll nicht in geordneter Weise auf dem Bürgersteig bereitstellt oder Sperrmüll vor einem anderen Grundstück als dem, auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
 3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen gemischt überlässt, insbesondere solche in die Restabfallbehälter einfüllt,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Abfälle außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobils an den Standorten abstellt,
 5. entgegen den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 überlassungspflichtige Asbestabfälle mit andere Abfälle vermischt überlässt,
 6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Bioabfall in anderen als den zugelassenen Papieren oder Tüten verpackt in die Bioabfallbehälter einwirft,
 7. entgegen § 15 Absatz 1 nicht die erforderliche zugewiesene Anzahl und Größe an Abfallbehältern übernimmt,
 8. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
 9. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Altpapier in die Altpapierbehälter füllt,
 10. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 getrennt zu haltende Abfälle in die Restabfallbehälter füllt,
 11. entgegen § 15 Abs. 9 Satz 4 Abfälle derartig in die Abfallbehälter einstampft oder verdichtet, dass der Behälter beschädigt wird,
 12. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 3 befüllte Abfallbehälter zur Leerung bzw. Abfuhr bereitstellt,

13. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 5 Abfallbehälter nicht am satzungsmäßig vorgegebenen bzw. vom Landkreis festgelegten Bereitstellungsart am Straßenrand bereitstellt,
14. Abfallbehälter entgegen § 16 Absatz 2 Satz 6 nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
15. entgegen § 19 Satz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
16. entgegen § 21 Absatz 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018, außer Kraft.

=====

Anlage mit Kennzeichnung der von der Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 2 Absatz 2 sowie Aufführung der nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 zu überlassenden Abfälle.

Diese vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 29.09.2020


Ziche
Landrat

Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel Darstellung der von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Kennzeichnung durch x) gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung.

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	x	x
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	x	x
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
01 04 99	Abfälle a. n. g.		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	x	x
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	x
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	
02 01 10	Metallabfälle	x	x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 01	Rübenerde	x	x
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	x
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x
03 03 99	Abfälle a. n. g.		
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x
04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	x	x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	x
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse		
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x
05 01 07*	Säureteere	x	x
05 01 08*	andere Teere	x	x
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	x	x
05 01 17	Bitumen	x	x
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 01*	Säureteere	x	x
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x
05 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	x
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x
06 02 05*	andere Basen	x	x
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie		
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen		
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	x	x
06 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln		
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x
06 13 03	Industrieruß	x	x
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	x
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	x	x
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x
07 02 99	Abfälle a. n. g.		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x
07 05 99	Abfälle a. n. g.		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	
08 03 19*	Dispensionsöl	x	x
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x
08 04 17*	Harzöle	x	x
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x
10 01 09*	Schwefelsäure	x	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	x	x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
10 02 10	Walzzunder	x	x
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	x	x
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	x	x
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	x	x
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	x	x
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
10 04 03*	Calciumarsenat	x	x
10 04 04*	Filterstaub	x	x
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
10 05 03*	Filterstaub	x	x
10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x
10 05 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x
10 05 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
10 06 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x
10 06 03*	Filterstaub	x	x
10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 06 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 04	Teilchen und Staub	x	x
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 08 09	andere Schlacken	x	x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	x	x
10 08 14	Anodenschrott	x	x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x
10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	x	x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	x
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke	x	x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
10 10 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 03	Glasfaserabfall		
10 11 05	Teilchen und Staub	x	x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	x	x
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
10 12 03	Teilchen und Staub		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 12 06	verworfenen Formen	x	x
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
10 12 99	Abfälle a. n. g.		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x
10 13 99	Abfälle a. n. g.		
10 14	Abfälle aus Krematorien		
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie		
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)		
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	x
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	x
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen		
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x
11 03 02*	andere Abfälle	x	x
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	x	x
11 05 02	Zinkasche	x	x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x	x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x
12 01 13	Schweißabfälle	x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x	x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)		
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	x
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 04	Bilgenöle		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x
13 07 02*	Benzin	x	x
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x
13 08	Ölabfälle a. n. g.		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
15 01 05	Verbundverpackungen		
15 01 06	gemischte Verpackungen		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	x	
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x
16 01 07*	Ölfiler	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	x	x
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	x	x
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x
16 01 17	Eisenmetalle	x	x
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
16 01 19	Kunststoffe	x	x
16 01 20	Glas	x	x
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile.		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	x	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	x	x
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x
16 03 07*	metallisches Quecksilber	x	x
16 04	Explosivabfälle		
16 04 01*	Munitionsabfälle	x	x
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	x
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	x
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	x
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen und Keramik		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz		
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x
17 04 02	Aluminium	x	x
17 04 03	Blei	x	x
17 04 04	Zink	x	x
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x
17 04 06	Zinn	x	x
17 04 07	gemischte Metalle	x	x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Oktober 2020, Nr. 10

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	x	x
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	x	x
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	x	x
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	x	x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 01	verglaste Abfälle	x	x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	x
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	x
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x	x
19 05 99	Abfälle a. n. g.		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 07	Deponiesickerwasser		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
19 08 02	Sandfangrückstände		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	x	x
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	x
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x
19 11 02*	Säureteere	x	x
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x	x
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	x	x
19 12 02	Eisenmetalle	x	x
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x
19 12 05	Glas	x	x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		

AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		
20 01 02	Glas		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 01 10	Bekleidung		
20 01 11	Textilien		
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	x
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 01 39	Kunststoffe	x	
20 01 40	Metalle	x	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	x	x
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		
20 02 02	Boden und Steine		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 02	Marktabfälle		
20 03 03	Straßenkehrschutt		
20 03 04	Fäkalschlamm		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
20 03 07	Sperrmüll		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2020 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden auch als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für den Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel, die Vorhaltung von Entsorgungsleistungen und die Inanspruchnahme verschiedener Teilleistungen wie der Straßensammlung von Sperrmüll, der mobilen Schadstoffsammlung, der Altpapiersammlung und weiteren in Absatz 7 genannten Leistungen sowie als Mindestentleerungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter im Umfang der nachfolgend definierten Mindestentleerungen je Jahr erhebt der Landkreis eine in dieser Satzung als Grundgebühr bezeichnete Gebühr.
- (2) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der im Einklang mit der Abfallwirtschaftssatzung auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältergrößen und deren Anzahl.
- (3) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke:

je Anschluss von einem	80 l	Restabfallbehälter	105,12 Euro pro Jahr,
	120 l	Restabfallbehälter	157,68 Euro pro Jahr,
	240 l	Restabfallbehälter	315,36 Euro pro Jahr,
	1.100 l	Restabfallbehälter	2.466,72 Euro pro Jahr.
- (4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Anzahl an Entleerungen enthalten:

80 l bis 240 l Restabfallbehälter	4 Entleerungen pro Jahr,
1.100 l Restabfallbehälter	16 Entleerungen pro Jahr.
- (5) Für angeschlossene nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 1/2 des entsprechenden Betrages nach Abs. 3. In diesen Fällen ist von der Gebühr auch nur 1/2 der in Absatz 4 genannten Entleerungen erfasst. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 7 Absatz 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Grundgebühr abgeholten Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Restabfallbehältern bis 240 l wird je angefangener drei Monate eine Mindestentleerung angesetzt.
- (6) Für Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

37,08 Euro

ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.
- (7) In der Grundgebühr werden die Kosten für folgende Leistungen abgedeckt:
 1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung für die grundstücksnaher Sammlung von Rest-, Bioabfällen sowie Altpapier und Sperrmüll,
 2. Zurverfügungstellung und Bereitstellung von festen Papier-, Rest- und Bioabfallbehältern,
 3. anteilige Kosten für Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Restabfällen und Bioabfällen,
 4. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll einschl. holzhaltigem Sperrmüll im Rahmen der Straßensammlung nach § 7 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
 5. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
 6. Verwertung von Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen von angeschlossenen Grundstücken,
 7. Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten zur Übergabe an die „stiftung ear“,
 8. Sammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 9. Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 AbfG LSA, d.h. insbesondere, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann,
 10. Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine,

11. Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen,
12. Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungsleistungen insbesondere für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung,
13. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen,
14. Aufwendungen für die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
15. Aufwendungen für die Stilllegung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und die Nachsorge hierfür, soweit für diese Aufwendungen keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfall, die der Landkreis im behältergestützten System einsammelt (Entleerungsgebühren)

- (1) Für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen aus den bereitgestellten Behältern der angeschlossenen Grundstücke werden Entleerungsgebühren erhoben, die sich nach der Art, der Anzahl und dem Volumen der zur Leerung bereitgestellten festen Abfallbehälter sowie der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (2) Wird bei Bereitstellung eines Restabfallbehälters zur Leerung die in § 2 Abs. 4 bzw. 5 genannte Mindestentleerungszahl für Restabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Restabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für diese Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen ab Überschreiten der maßgeblichen Mindestentleerungszahl betragen:

a) für 80 l Restabfallbehälter	4,84 Euro je zusätzlicher Entleerung,
b) für 120 l Restabfallbehälter B	7,26 Euro je zusätzlicher Entleerung,
c) für 240 l Restabfallbehälter	14,52 Euro je zusätzlicher Entleerung,
d) für 1.100 l Restabfallbehälter	66,56 Euro je zusätzlicher Entleerung.
- (3) Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen (mit Ausnahme von sog. Sonderleerungen auf Antrag nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung) betragen:

a) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen:	2,00 € je Entleerung,
b) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen:	8,33 € je Entleerung
- (4) Die Berechnung der Entleerungsgebühren für die o.g. festen Abfallbehälter (für Restabfall einerseits und Bioabfall andererseits) erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischen Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen (über ein sog. Behälter-Identifikationssystem). Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Rest- und Bioabfalles wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

§ 4

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen

- (1) Für die Übernahme von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine und deren Entsorgung werden gesonderte Anlieferungsgebühren erhoben (mit Ausnahme der Übernahme von Altpapier, Altgeräten nach dem ElektroG, Batterien sowie Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen und gefährlichen Abfällen im Umfang von bis zu 200 kg oder 200 Liter von angeschlossenen Grundstücken). Diese Anlieferungsgebühren richten sich bei Massen von mehr als 400 kg nach der tatsächlich verwogenen Masse und der jeweiligen Abfallart. Bei der Anlieferung von geringeren Mengen unterhalb des geeichten Messbereichs der Waage von 400 kg richtet sich die Gebühr nach der Abfallart und dem Volumen, welches nach der Art des Anlieferfahrzeuges bzw. -gefäßes bestimmt wird.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für

Anlieferung und Entsorgung von	im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers	in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung)
Gemischten Siedlungsabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Sperrmüll	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Asbesthaltigen Abfällen	6,00 €	16,00 €	64,00 €	160,00 €/t
Bau- und Abbruchabfällen	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
Mineralfaserabfällen	10,00 €	27,00 €	106,00 €	265,00 €/t
Teerpappe	11,00 €	30,00 €	120,00 €	300,00 €/t
Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz	6,00 €	11,00 €	36,00 €	145,00 €/t
weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen und solchen nach § 11 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage	5,00 €	15,00 €	58,00 €	145,00 €/t

§ 5

Weitere Benutzungsgebühren für Sonderleistungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammmlung auf Abruf nach § 7 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr für die auf Abruf durchgeführte Abholung und Entsorgung erhoben. Die Gebühr beträgt je Abruf einschließlich Abholung und weiterer Entsorgung

75,- Euro.

- (2) Wird gemäß § 15 Absatz 11 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zwecke der Behältergestellung oder des Behältereinzuges bzw. dessen Abholung durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, erhebt der Landkreis eine gesonderte Anfahrtsgebühr für jede erneute Anfahrt. Diese Gebühr beträgt je Anfahrt

25,- Euro.

- (3) Für die nach § 16 Absatz 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung im Ausnahmefall zugelassene Sonderentleerung von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern einschließlich Entsorgung werden sog. Sonderentleerungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der beantragten Sonderentleerungen sowie nach der Größe und der Art der dabei entleerten Abfallbehälter. Diese Gebühren betragen je beantragter Sonderentleerung einschließlich Entsorgung

- a) für Altpapierbehälter mit 240 l Volumen: 11,86 Euro
- b) für Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen: 21,03 Euro
- c) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 17,92 Euro
- d) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 90,91 Euro

- (4) Für die Gestellung von Abfallbehältern bzw. -behältnissen zur Aufnahme von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf Grundstücken nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung sowie Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA nach § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Landkreis eine gesonderte Benutzungsgebühr, die sich unabhängig von der Größe des Behältnisses nach der Anzahl der Gestaltungsvorgänge der Behältnisse richtet. Sie beträgt

110,- € je Vorgang der Gestellung eines Behältnisses.

Zusätzlich erhebt der Landkreis für die weitere Entsorgung solcher Abfälle im Fall des § 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung weitere Entsorgungsgebühren, die sich nach Art und Menge des übernommenen Abfalls richten. Hierfür sind die in § 4 Absatz 2 angeführten Gebührensätze entsprechend anzuwenden.

- (5) Für die Nutzung eines zugelassenen amtlichen Abfallsackes einschließlich Abfuhr und Entsorgung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl und der Art der erworbenen Abfallsäcke. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

- a) 5,20 Euro pro Restabfallsack
- b) 2,00 Euro pro Bioabfallsack.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. Entleerung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grundgebühren im Sinne von § 2 sowie der Entleerungsgebühren nach § 3 Absatz 1 bis 3 sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sowie die diesen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellten Nutzungsberechtigten (Anschlusspflichtige). Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des eigentlichen Gebührensschuldners nach Satz 1 im Einzelfall den bzw. die Mieter (bei Nutzung durch private Haushaltungen) oder den bzw. die Pächter (bei Nutzung durch ein Gewerbe im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung) auf einem Grundstück beim Vorliegen wichtiger Gründe und sofern dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) beim Landkreis führt, als Gebührensschuldner für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr veranlagern.
- (2) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung von Restabfallsäcken bzw. Bioabfallsäcken im Sinne von § 5 Absatz 5 a) bzw. b) ist der Erwerber des Abfallsackes.
- (3) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 4 für Selbstanlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und der Anlieferer als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammmlung auf Abruf nach § 7 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Anschluss- oder Benutzungspflichtige, der die Sperrmüllsammmlung beantragt hat.
- (5) Gebührensschuldner für die gesonderte Anfahrtsgebühr nach § 5 Absatz 2 ist der Anschlusspflichtige.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen nach § 5 Absatz 3 ist der Anschlusspflichtige.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 4 und 8 sowie Absatz 3 Satz 2 und § 18 Absatz 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer, in den Fällen des § 18 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Abfallbesitzer.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 (in den Fällen der §§ 18 Absatz 2 Satz 8 sowie § 18 Absatz 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Abfallsäcke werden vom Landkreis in Gebührenbescheiden festgesetzt. Die Gebührenpflicht für diese Gebührenarten entsteht mit dem ersten Tag des Monats, nach dem auf dem anschlusspflichtigen Grundstück der oder die Abfallbehälter durch den Landkreis oder seinen beauftragten Dritten bereitgestellt wurde bzw. wurden. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt; wird der bzw. werden die Abfallbehälter dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen erst später zurückgegeben, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Bei einem Wechsel im Grundeigentum oder anderen, die Anschlusspflicht begründenden Umständen, geht die Gebührenpflicht vom vorherigen Anschluss- und Gebührenpflichtigen auf den neuen Anschluss- und Gebührenpflichtigen zum 1. des Monats über, der auf eine entsprechende Mitteilung eines der betroffenen Anschlusspflichtigen folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühren nach § 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 2 grds. mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt. Die Grundgebühren werden im laufenden Kalenderjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Unterjährige Änderungen der Art und Anzahl der Abfallbehälter oder ihres Volumens werden zum 1. Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt und nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KAG LSA bei der Gebührensatzung berücksichtigt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3 ist ebenfalls das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühren nach § 3 Absätzen 2 und 3 entstehen zum Ende des Kalenderjahres. Sie werden im Folgejahr per Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für die Nutzung eines Abfallsackes (Rest- oder Bioabfall) nach § 5 Absatz 5 entsteht mit der Übergabe des Sackes an den Erwerber und ist sofort fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine nach § 4 entsteht mit der Annahme der Abfälle. Sie wird unverzüglich in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammmlung auf Abruf entsteht mit der Annahme des Sperrmülls. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 2 für die gesonderte Anfahrt (gemäß § 5 Absatz 3) eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt des Grundstückes und umfasst sowohl die Leistungsorientierung für das Anfahren, Stellen und auch für die Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 3 für die Sonderentleerungen entsteht mit Entleerung des bzw. der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (9) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Behältern des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 entsteht mit Gestellung des angeforderten Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 entsteht mit der Annahme der übernommenen Abfallmengen durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (11) Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben an den Abfallwirtschaftshöfen hat der Landkreis gemäß § 10 Absatz 1 KAG LSA die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ermächtigt.

§ 9

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Anschlusspflichtigen bzw. die an deren Stelle tretenden Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 1 Satz 2 haben Veränderungen aller Umstände, die für die Gebührenerhebung oder -bemessung im folgenden Erhebungszeitraum maßgeblich sind, dem Altmarkkreis Salzwedel bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift des Anschlusspflichtigen. Gebührenschuldner nach § 7 Absatz 3 und 8 haben auf Nachfrage des Altmarkkreises Salzwedel alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gebührenerhebung bzw. -bemessung erforderlich sind, wie insbesondere Auskünfte zu Art bzw. Zusammensetzung der von ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 als Gebührenpflichtiger die verlangten Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018 außer Kraft.

Diese vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 29.09.2020



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geltungsbereich, Inhalt, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung
§ 1 Geltungsbereich / Inhalt
§ 2 Träger des Rettungsdienstes / Grundsätze der Versorgungsplanung

II. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

§ 3 Notfallrettung
§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung
§ 5 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel
§ 6 Rettungswachenstandorte und Versorgungsbereiche
§ 7 Bedarfsgerechte Rettungsmittelausstattung / Vorhaltezeit

III. Sonstiges Seite

§ 8 Bereichsübergreifender Rettungsdienst
§ 9 Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)
§ 10 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
§ 11 Ereignisse mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankter Personen (MANV)
§ 12 Mitwirkung im Katastrophenschutz
§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung
§ 14 Bereichsbeirat
§ 15 Konzessionierung
§ 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Notarztversorgungsbereiche Altmarkkreis Salzwedel (Liste)
Anlage 2: Kartographische Darstellung Notarztversorgungsbereiche
Anlage 3: Rettungswachenversorgungsbereiche Altmarkkreis Salzwedel (Liste)
Anlage 4: Kartographische Darstellung der Rettungswachenversorgungsbereiche

Abkürzungsverzeichnis

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 7 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2020 folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

Präambel

Zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ist ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

I. Geltungsbereich, Inhalt, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

§ 1 Geltungsbereich / Inhalt

(1) Das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel bildet einen Rettungsdienstbereich.

(2) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebunden Rettungsdienst sicherstellen. Er hat für den Altmarkkreis Salzwedel insbesondere Regelungen entsprechend § 7 Abs. 3 Ziffern 1 bis 9 RettdG LSA zu enthalten.

(3) Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel entsprechend § 7 Abs. 4 RettdG LSA werden Einsatzgrundsätze festgelegt. Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachen, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung, die integrierte Leitstelle sowie der ärztlichen Leiter finden ebenfalls Berücksichtigung.

(4) Eine Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes, die den in § 7 Abs. 3 RettDG LSA genannten wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten gerecht wird, erfolgt kontinuierlich.

§ 2 Träger des Rettungsdienstes / Grundsätze der Versorgungsplanung

(1) Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ist nach § 4 Absatz 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Gemäß § 1 Absatz 2 RettDG LSA ist der Rettungsdienst verantwortlich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sowie bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Der Rettungsdienst wirkt ferner beim Katastrophenschutz mit. Hierbei ist der Aufstellungserlass Katastrophenschutz LSA (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBL LSA S. 92) zu beachten.

(2) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel mit einer Fläche von 2.292 km² und einer Einwohnerzahl von 83.084 (Angaben Statistisches Landesamt Stichtag 31.03.2020).

Die Einwohnerdichte beträgt 36,2 Einwohner/km².

(3) Der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich Rettungswachen in ausreichender Zahl einzurichten und entsprechend den Festlegungen des Rettungsdienstbereichsplans auszustatten. Die Standorte der Rettungswachen sind unter Berücksichtigung der Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche zu bestimmen.

Gemäß § 12 Absatz 2 RettDG LSA bedient sich der Altmarkkreis Salzwedel geeigneter Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rettungsdienst.

(4) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 Absatz 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

(5) Der Landkreis erteilt zur Durchführung der Notfallrettung für den Betrieb der Rettungswachen eine Genehmigung. Darin sind Standorte der Rettungswachen und die vorzuhaltenden Rettungsmittel je Rettungswache benannt.

(6) Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Altmarkkreises Salzwedel werden durch die Integrierte Leitstelle Altmark (ILS Altmark) veranlasst und gelenkt.

(7) Gemäß § 7 Absatz 5 RettDG LSA ist die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(8) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Altmarkkreis Salzwedel nach § 7 Absatz 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

II. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

§ 3 Notfallrettung

(1) Die Notfallrettung umfasst den Rettungsdienst im engeren Sinne. Der bodengebundene Rettungsdienst hat die Aufgabe, rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen aller Art durch den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und geeigneten Rettungsmitteln rasch und sachgerecht zu helfen und Leben zu retten.

(2) Die Hilfsfrist ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsdienstleitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 7 Absatz 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für Rettungstransportwagen (RTW) zwölf (12) Minuten sowie für Notärzte (NEF) zwanzig (20) Minuten in 95 v.H. aller Notfälle. Für einen Rettungstransportwagen mit notärztlicher Besetzung (NAW) gilt die Hilfsfrist von zwölf (12) Minuten.

(3) Zur Sicherstellung der oben genannten Hilfsfristen ist grundsätzlich von einer Dispositionszeit von einer Minute sowie einer Ausrückzeit von einer Minute auszugehen. Bei Überschreitung der Ausrückzeit hat die Leitstelle zu reagieren. Innerhalb des Geländes eines Krankenhauses sind Transporte untersagt.

(4) Die ILS Altmark ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem Versorgungsbereich ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

(5) Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, können Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung eingesetzt werden.

§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung

(1) Rettungsmittel der Notfallrettung können durch die ILS Altmark für die qualifizierte Patientenbeförderung herangezogen werden, wenn im Rettungsdienstbereichsplan der Einsatz für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung vorgesehen ist oder ein anderes geeignetes Rettungsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(2) Stehen im Einzelfall nicht ausreichende Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung,

kann die ILS Altmark Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung anfordern. Auf Anforderung der ILS Altmark haben die Leistungserbringer die Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung auch für die Notfallrettung einzusetzen.

(3) Ist eine ärztliche Begleitung notwendig, ist diese durch die Verlegung oder die sonstige Beförderung anordnende Stelle sicherzustellen. In diesen Fällen ist der Einsatz des Notarztes jedoch ausgeschlossen. (§§ 25 und 26 Absatz 2 des RettDG LSA).

(4) Im Altmarkkreis Salzwedel sind vorrangig die originären Krankentransportwagen (KTW) für die qualifizierte Patientenbeförderung einzusetzen. Sollten in Einzelfällen keine Transportmittel der qualifizierten Patientenbeförderung zur Verfügung stehen und es im gesundheitlichen Interesse des Patienten geboten sein, den Transport zeit-nah zu veranlassen, können Rettungsmittel der Notfallrettung (RTW) durch die ILS Altmark eingesetzt werden.

§ 5 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

(1) Gemäß § 11 Absatz 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.

(2) Entsprechend § 17 Absatz 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen.

(3) Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss.

(4) Die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) hat mit einem Rettungsassistenten zu erfolgen, der diese Ausbildung abgeschlossen und die Zusatzqualifizierung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) erworben hat.

(5) Rettungsmittel dürfen gemäß § 17 Absatz 3 RettDG LSA auch in den Fällen des § 1 Absatz 3 Nr. 7 bis 9 RettDG LSA für sonstige nicht dem RettDG LSA unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn dies aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist und kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

(6) Gemäß § 23 Absatz 2 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können.

(7) Über die zeitlich begrenzte Teilnahme sonstiger Ärzte in der Notfallrettung entscheidet der Ärztliche Leiter im Rettungsdienstbereich. Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.

§ 6 Rettungswachenstandorte und Versorgungsbereiche

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Notfallversorgung im Altmarkkreis Salzwedel werden folgende acht Rettungswachenversorgungsgebiete (RWVB) durch den Träger des Rettungsdienstes ausgewiesen:

- RWVB Arendsee
- RWVB Dähre
- RWVB Gardelegen
- RWVB Kahrstedt
- RWVB Jävenitz
- RWVB Klötze
- RWVB Rohrberg
- RWVB Salzwedel (SAW I und SAW II)

Im RWVB Salzwedel sind die Rettungsmittel dezentral in zwei Standorten vorzuhalten. Hauptstandort (SAW I) ist das Krankenhaus Salzwedel (KH). Eine Außenstelle der Rettungswache Salzwedel (SAW II) ist an der Feuerwehrtechnischen Zentrale Salzwedel (FTZ) einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Notarztversorgung im Landkreis wird unter Berücksichtigung der überörtlichen Versorgung aus den benachbarten Landkreisen (NA Seehausen und NA Wittingen) von vier Notarztstandorten im Landkreis sichergestellt.

Hierbei handelt es sich um folgende Notarztversorgungsgebiete:

- RWVB Salzwedel
- RWVB Kahrstedt
- RWVB Klötze
- RWVB Gardelegen

§ 7 Bedarfsgerechte Rettungsmittelausstattung/ Vorhaltezeit

(1) Die bedarfsgerechte Bemessung der Rettungsmittel für den Altmarkkreis Salzwedel ergibt eine Ausstattung von 15 Einsatzfahrzeugen. Hierbei handelt es sich um:

Versorgungsbereich	Rettungsmittel	Tag	Zeitraum
Arendsee	1 RTW	Mo-So	24 h
Dähre	1 RTW	Mo-So	24 h

Gardelegen	1 NEF	Mo-So	24 h
	1 RTW	Mo-So	24 h
Kahrstedt	1 NEF	Mo-So	24 h
	1 RTW	Mo-So	24 h
Jävenitz	1 RTW	Mo-So	24 h
Klötze	1 NEF	Mo-So	24 h
	1 RTW	Mo-So	24 h
	1 KTW	Mo-Sa	62 Wo-h
Rohrberg	1 RTW	Mo-So	24 h
Salzwedel Standort 1 (KH)	1 NEF	Mo-So	24 h
	1 RTW	Mo-So	136 Wo-h
	1 KTW	Mo-Fr	15 Wo-h
Salzwedel Standort 2 (KH)	1 RTW	Mo-So	24 h

Zusammenfassung:

- 4 NEF (ständig besetzt)
- 8 RTW (ständig besetzt)
- 1 RTW (136 Wochenstunden besetzt)
- 2 KTW (62 Wochenstunden und 15 Wochenstunden besetzt)

(2) Neben diesen Einsatzfahrzeugen sind im Altmarkkreis Salzwedel 4 Reservefahrzeuge (3 RTW, 1 NEF) zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung oder Umrüstung vorzusehen. Die Reservefahrzeuge rekrutieren sich aus abgeschriebenen Rettungsmitteln, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Standorte der Reservefahrzeuge werden unter Berücksichtigung bestehender Einstellmöglichkeiten individuell festgelegt.

III. Sonstiges

§ 8 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

(1) Gemäß § 21 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen. Benachbarte Rettungsdienstbereiche haben sich im Bedarfsfall zu unterstützen. Hierzu sind durch den Altmarkkreis Salzwedel Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Koordinierung überörtlicher Einsätze geregelt ist.

(2) Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung arbeitet der Altmarkkreis Salzwedel insbesondere mit folgenden benachbarten Rettungsdienstbereichen zusammen:

- **Landkreis Stendal** (Versorgung des Bereiches Arendsee mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Seehausen, Versorgung des Bereiches Uchtspringe mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Gardelegen)
- **Landkreis Börde** (Versorgung des Bereiches Miesterhorst - Mieste mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch die Rettungswache Oebisfelde)
- **Landkreis Gifhorn** (Versorgung der Bereiche Diesdorf, Jübar und Kunrau mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Wittingen und notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch die Rettungswache Ehra-Lessien)
- **Landkreis Lüchow-Dannenberg** (Versorgung der Bereiche Bergen/Dumme und Lübbow mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Salzwedel)

Weitere bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen können gemäß § 21 RettDG LSA zwecks gegenseitiger Unterstützung abgestimmt und vereinbart werden.

(3) In der Notfallrettung werden Leistungserbringer im Einzelfall aus anderen Rettungsdienstbereichen bereichsübergreifend tätig, wenn sie durch eine Rettungsdienstleitstelle angefordert werden, wenn lediglich die Aufnahmeeinrichtung im Rettungsdienstbereich gelegen ist oder wenn dies im Interesse von Leib und Leben des Notfallpatienten geboten ist. Einer Genehmigung bedarf es hierfür nicht.

(4) Bei der qualifizierten Patientenbeförderung können Leistungserbringer, die ihren Betriebssitz außerhalb des Rettungsdienstbereiches haben und dort Leistungen im Rahmen der qualifizierten Patientenbeförderung erbringen, tätig werden, wenn lediglich die Aufnahmeeinrichtung im Rettungsdienstbereich liegt, es zeitlich oder sonst im gesundheitlichen Interesse des Patienten geboten ist oder es im Einzelfall eine wirtschaftliche Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung erfordert. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es hierfür nicht.

§ 9 Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)

(1) Die ILS Altmark mit Sitz Stendal, ist als koordinierende Einsatzleitzentrale für den Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches Altmarkkreis Salzwedel zuständig. Sie erfüllt weiterhin die Aufgaben des abwehrenden Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie wird als gemeinsame Leitstelle des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel betrieben und unterhalten.

(2) Die Einsätze der Rettungsdienstbereiche des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel werden von der ILS Altmark veranlasst und gelenkt. Die Aufgaben der ILS Altmark werden über Dienstanweisungen geregelt.

Die ILS ist ständig erreichbar unter:

Notruf: 112
Telefon: +49 3931 2585 0
Fax: +49 3931 216649
E-Mail: info@ils-altmark.de

§ 10 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

(1) Gemäß § 10 Absatz 1 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.

(2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Altmarkkreis Salzwedel in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten zu unterrichten und zusammenzuarbeiten.

(3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

§ 11 Ereignisse mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankter Personen (MANV)

(1) Auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 RettDG LSA hat der Altmarkkreis Salzwedel als Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmeplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten – MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.

(2) Der Maßnahmeplan MANV des Altmarkkreises Salzwedel enthält folgende Grundzüge:

- 1) Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden, großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können.
- 2) Zur Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) halten der Altmarkkreis Salzwedel und die Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes im Altmarkkreis Salzwedel eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor.
- 3) Der Leistungserbringer sichert die personelle, medizinische Bedienung und Versorgung des BHP 50 ab. Es ist sicherzustellen, dass fachlich ausgebildetes Personal innerhalb einer Stunde an Ereignisorten im Altmarkkreis Salzwedel tätig werden kann. Details hierzu regelt der Sonderplan MANV des Altmarkkreises Salzwedel.
- 4) Der Maßnahmeplan MANV regelt die Alarmauslöseschwellen. Er enthält zunächst die Leistungsgrenzen des Rettungsdienstes und gesonderte Auslöseschwellen MANV, wobei je nach Anzahl der Verletzten unterschieden wird zwischen MANV 1 bis MANV 4. Ferner wird eine Alarm- und Ausrückordnung (AAO) MANV festgelegt. Sie enthält Einsatzmittelketten für die entsprechenden MANV-Stufen.
- 5) Der Maßnahmeplan MANV enthält Regelungen über den Einsatzablauf, über die Einsatzstelle, die Anfahrt an die Einsatzstelle und die Einsatzstruktur vor Ort.
- 6) Der Maßnahmeplan MANV behandelt die Transportkapazitäten, wobei aufgrund der begrenzten Anzahl von Rettungsmitteln und Behandlungskapazitäten im Altmarkkreis Salzwedel eine Heranführung von Einsatzmitteln aus den umliegenden Landkreisen und der Transport von Patienten zu Behandlungseinrichtungen außerhalb des Landkreises erfolgen soll.
- 7) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Notärzte, zum Leitenden Notarzt nach § 35 Absatz 1 RettDG LSA berufen. Die Leitenden Notärzte bilden eine Leitende Notarzt-Gruppe unter Leitung des Ärztlichen Leiters. Sie nehmen die Aufgabe ehrenamtlich wahr und die Einsatzbereitschaft ist auf der Grundlage einer Dienstordnung sicherzustellen.
- 8) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nach § 35 Absatz 2 RettDG LSA berufen. Deren Einsatzbereitschaft ist gemäß § 34 Absatz 4 RettDG LSA sicherzustellen. Sie nehmen die Aufgabe ehrenamtlich wahr und die Einsatzbereitschaft ist auf der Grundlage einer Dienstordnung durch die Leistungserbringer sicherzustellen.
- 9) Kommen im MANV-Fall über den Rettungsdienst hinaus weitere rettungsdienstliche Einsatzkräfte, insbesondere des Sanitätsdienstes des Katastrophenschutzes, zum Einsatz, sind Abweichungen in Bezug auf Standards zu Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung für die Einheiten des Fachdienstes Sanität gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErl-KatS) vom 24. Januar 2011 (MBL LSA S. 92) zugelassen.

§ 12 Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel hat gemäß dem AufstErlKatS Fachdienste vorzuhalten. Der Leistungserbringer im Rettungsdienst hat an der Aufstellung von einem Fachdienst Sanität, einem Fachdienst Betreuung und einem Fachdienst Wasserrettung im Altmarkkreis Salzwedel mitzuwirken. Diese Verpflichtung entspricht § 1 Absatz 2 Satz 1 RettDG LSA, sodass der Rettungsdienst beim Katastrophenschutz gemäß den kreispezifischen Vorgaben angemessen mitwirkt.

(2) Der Leistungserbringer im Rettungsdienst des Altmarkkreises Salzwedel hat diese Mitwirkung konzeptionell im Rahmen des Konzessionsverfahrens darzulegen und die angemessene Fähigkeit zur Mitwirkung im Katastrophenschutz in erforderlichem Maße nachzuweisen.

§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken. Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnissen einzusetzen.

(3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan/ Jahr sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.

(4) Die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen (§ 17 Absatz 1 RettDG LSA). Sie sind gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung als Krankenwagen zuzulassen.

(5) Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen. Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der ILS Stendal durch An- bzw. Abmelden anzuzeigen.

(6) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.

(7) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.

§ 14 Bereichsbeirat

(1) Gemäß § 8 Absatz 1 des RettDG LSA hat der Altmarkkreis Salzwedel einen Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Altmarkkreis Salzwedel. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen gemäß § 34 RettDG LSA beratend mit.

(2) Dem Bereichsbeirat gehören an:

- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
- die Leitenden Notärzte,
- Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger,
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
- Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung.

Der Bereichsbeirat wird durch den Altmarkkreis Salzwedel geleitet.

§ 15 Konzessionierung

Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes zum 01.01.2013 traten weitreichende Veränderungen in Kraft, die eine umfangreiche rettungsdienstliche Umstrukturierung der Aufgabenverteilung erfordern. Zweifelsfrei war der Hauptschwerpunkt dabei die Umstellung von der Submission zur Konzession.

Das bedeutet für die konzessionierten Leistungserbringer seit dem 01.01.2016, dass sie die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen haben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2016 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Notarztversorgungsbereiche Altmarkkreis Salzwedel (Liste)
- Anlage 2: Kartographische Darstellung Notarztversorgungsbereiche
- Anlage 3: Rettungswachenversorgungsgebiete Altmarkkreis Salzwedel (Liste)
- Anlage 4: Kartographische Darstellung Rettungswachenversorgungsgebiete

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 29.09.2020


Ziche
Landrat

Anlage 1 – Notarztversorgungsbereiche

Notarztstandort Salzwedel

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Altensalzwedel	Altensalzwedel	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Amt Dambeck	Dambeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Andorf	Andorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Baars	Baars	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bahnhof Kuhfelde	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bahnhof Winterfeld	Winterfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Barnebeck	Barnebeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Benkendorf	Benkendorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Binde	Binde	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Böddenstedt	Böddenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Bombeck	Bombeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brewitz	Brewitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brietz	Brietz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brietzer Mühle	Brietz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Buchwitz	Buchwitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Büssen	Büssen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Cheine	Cheine	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Chüttlitz	Chüttlitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Dähre	Dähre	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dambeck	Dambeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Darsekau	Darsekau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Depekolk	Depekolk	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Deutschhorst	Deutschhorst	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ellenberg	Ellenberg	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Eversdorf	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Fahrendorf	Fahrendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ferchau	Ferchau	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Gieseritz	Gieseritz	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Chüden	Groß Chüden	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Groß Gerstedt	Groß Gerstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Groß Gischau	Groß Gischau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Grabenstedt	Groß Grabenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Groß Wieblitz	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hagen	Hagen	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Henningen	Henningen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hestedt	Hestedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hilmsen	Hilmsen	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohendolsleben	Hohendolsleben	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohenlangenbeck	Hohenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hoyersburg	Hoyersburg	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Jeebel	Jeebel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Jegelieben	Jegelieben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kassuhn	Kassuhn	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kaulitz	Kaulitz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kemnitz	Kemnitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kläden	Kläden	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Klein Chüden	Klein Chüden	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Gartz	Klein Gartz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Gerstedt	Klein Gerstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Gischau	Klein Gischau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Grabenstedt	Klein Grabenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Wieblitz	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kolonie Vitzke	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Königstedt	Königstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kortenbeck	Kortenbeck	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kraatz	Kraatz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kricheldorf	Kricheldorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kuhfelde	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ladekath	Ladekath	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Langenapel	Langenapel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Leetze	Leetze	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Liesten	Liesten	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Mahlsdorf	Mahlsdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Maxdorf	Maxdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Mechau	Mechau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Mösenthin	Mösenthin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Neuhof	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Niephagen	Niephagen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Nipkendey	Nipkendey	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Osterwohle	Osterwohle	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Peckensen	Peckensen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Phillips Kolonie	Steinitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Pretzier	Pretzier	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Quadendambeck	Quadendambeck	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Rademin	Rademin	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Recklingen	Recklingen	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Riebau	Riebau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Ritze	Ritze	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Ritzleben	Ritzleben	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Rockenthin	Rockenthin	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Saalfeld	Saalfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Sallenthin	Sallenthin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Salzwedel	Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Schernikau	Schernikau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Schieben	Schieben	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Seeben	Seeben	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Siedendolsleben	Siedendolsleben	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Siedenlangenbeck	Siedenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Sienau	Sienau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Stappenbeck	Stappenbeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Tylsen	Tylsen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Umfelde	Umfelde	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Umspannwerk Salzwedel	Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Umspannwerk Siebeck	Siedenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Valfitz	Valfitz	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Vissum	Vissum	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Vitzke	Vitzke	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wallstawe	Wallstawe	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wiersdorf	Wiersdorf	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Winterfeld	Winterfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wistedt	Wistedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Wöpel	Wöpel	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wötz	Wötz	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ziethnitz	Ziethnitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel

Zusätzlich werden durch den Notarztstandort Salzwedel notärztliche Leistungen im Bereich Lübbow und Bergen/Dumme im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Niedersachsen) erbracht.

Notarztstandort Kahrstedt

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Altmersleben	Altmersleben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Badel	Badel	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Beese	Beese	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Brunau	Brunau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Bühne	Bühne	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Butterhorst	Butterhorst	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dammkrug	Güßefeld	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dessau	Dessau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Dolchau	Dolchau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Faulenhorst	Faulenhorst	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Feine Sache	Jeggeleben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Fleetmark	Fleetmark	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Güßefeld	Güßefeld	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Hagenau	Hagenau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Jeetze	Jeetze	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kahrstedt	Kahrstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kalbe (Milde)	Kalbe (Milde)	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Karritz	Karritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kerkau	Kerkau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kerkuhn	Kerkuhn	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kleinau	Kleinau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lohne	Lohne	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lübbars	Lübbars	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lüge	Lüge	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Mehrin	Mehrin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Molitz	Molitz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Neu Wernstedt	Wernstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Neuendorf am Damm	Neuendorf am Damm	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Ortwinkel	Fleetmark	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Packebusch	Packebusch	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Plathe	Plathe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Sanne	Sanne	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Siepe	Siepe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Störpke	Störpke	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Thüritz	Thüritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vahrholz	Vahrholz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vienau	Vienau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vietzen	Vietzen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Wernstedt	Wernstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Winkelstedt	Winkelstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Wustrewe	Wustrewe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Zethlingen	Zethlingen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Zierau	Zierau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)

Notarztstandort Klötze

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Ahlum	Ahlum	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Altferchau	Altferchau	Klötze	EG Stadt Klötze
Altjemmeritz	Kakerbeck	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Apenburg	Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Audorf	Audorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bahnhof Miesterhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Bandau	Bandau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Beetzendorf	Beetzendorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Belfort	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Bierstedt	Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Birkhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Böckwitz	Böckwitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Bornsen	Bornsen	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Breitenfeld	Breitenfeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt
Gardelegen Brüchau	Brüchau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Cheinitz	Cheinitz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dannefeld	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Darnebeck	Darnebeck	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dönitz	Dönitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Dudel	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Eigenthum	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Försterei Döllnitz	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Fuchshütte	Beetzendorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Germenau	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Groß Bierstedt	Groß Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Wismar	Mellin	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hahnenberg	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Höfe	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Hohenböddenstedt	Hohenböddens-tedt	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohengrieben	Hohengrieben	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohenhenningen	Hohenhenningen	Klötze	EG Stadt Klötze
Hohentramm	Hohentramm	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hoppenmühle	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Immekath	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Jahrstedt	Jahrstedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Jeeben	Jeeben	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Jeggau	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jemmeritz	Jemmeritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Käcklitz	Käcklitz	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kahnstieg	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kakerbeck	Kakerbeck	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Klein Apenburg	Klein Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Bierstedt	Klein Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Wismar	Mellin	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klötze	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Klötze-Nord	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Köbbelitz	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Köckte	Köckte	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Himmelreich	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie I	Schwarzendamm	Klötze	EG Stadt Klötze
Kolonie II	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Kolonie Sauergrund	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Winkel	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kunrau	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Kusey	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Lockstedt	Lockstedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Lüdelsen	Lüdelsen	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Lupitz	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Mehmke	Mehmke	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Mellin	Mellin	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Mertenshof	Steimke	Klötze	EG Stadt Klötze Moor
Nesenitz	Nesenitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Neue Mühle	Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuendorf	Neuendorf	Klötze	EG Stadt Klötze
Neuferchau	Neuferchau	Klötze	EG Stadt Klötze
Neulingsmühle	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Neumühle	Neumühle	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neu-Ristedt	Ristedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Nieps	Nieps	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Peckfitz	Peckfitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Peertz	Peertz	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Poppau	Poppau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Püggen	Püggen	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Quarnebeck	Quarnebeck	Klötze	EG Stadt Klötze
Rappin	Rappin	Klötze	EG Stadt Klötze
Ristedt	Ristedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Rittleben	Rittleben	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Rohrberg	Rohrberg	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Röwitz	Röwitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Schloss Neumühle	Tangeln	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schwarzendamm	Schwarzendamm	Klötze	EG Stadt Klötze
Schwiesau	Schwiesau	Klötze	EG Stadt Klötze
Siebenruthen	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Siedengrieben	Siedengrieben	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Siedentramm	Siedentramm	Klötze	EG Stadt Klötze
Stapen	Stapen	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Steinke	Steinke	Klötze	EG Stadt Klötze
Stöckheim	Stöckheim	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Tangeln	Tangeln	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Tarnefitz	Tarnefitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Taterberg	Taterberg	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Trippigleben	Trippigleben	Klötze	EG Stadt Klötze
Umspannwerk Klötze	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Wenze	Wenze	Klötze	EG Stadt Klötze
Wohlgemuth	Wohlgemuth	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wüllmersen	Wüllmersen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Zartau	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Zichtau	Zichtau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Notarztstandort Gardelegen

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Ackendorf	Ackendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Algenstedt	Algenstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Berge	Berge	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Drögemühle	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Engersen	Engersen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Estedt	Estedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Finkenbucht	Wannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Gardelegen	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Hemstedt	Hemstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Hottendorf	Hottendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Ipsse	Ipsse	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Isenschibbe	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jäskau	Jävenitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jävenitz	Jävenitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jerchel	Jerchel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jeseritz	Jeseritz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kassieck	Kassieck	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kenzendorf	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Klein Engersen	Klein Engersen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kloster Neuendorf	Kloster Neuendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Breiteiche I	Sachau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Breiteiche II	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Breiteiche III	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Hopfenhorst	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Kämeritz	Jerchel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Krügerhorst	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Lenz	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Werder	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Laatzke	Laatzke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Letzlingen	Letzlingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindenthal	Lindenthal	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindstedt	Lindstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindstedterhorst	Lindstedterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lotsche	Lotsche	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lüffingen	Lüffingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Luthäne	Luthäne	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Mieste	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Miesterhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Parleib	Parleib	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Polvitz	Polvitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Potzehne	Potzehne	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Roxförde	Roxförde	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Sachau	Sachau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Schenkenhorst	Schenkenhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Seethen	Seethen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Sichau	Sichau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Siems	Siems	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Solpke	Solpke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Solpke-Süd	Solpke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Theerhütte	Letzlingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Trüstedt	Trüstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wannefeld	Wannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wernitz	Wernitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Weteritz	Weteritz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wiepke	Wiepke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wollenhagen	Wollenhagen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Zienau	Zienau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Ziepel	Ziepel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

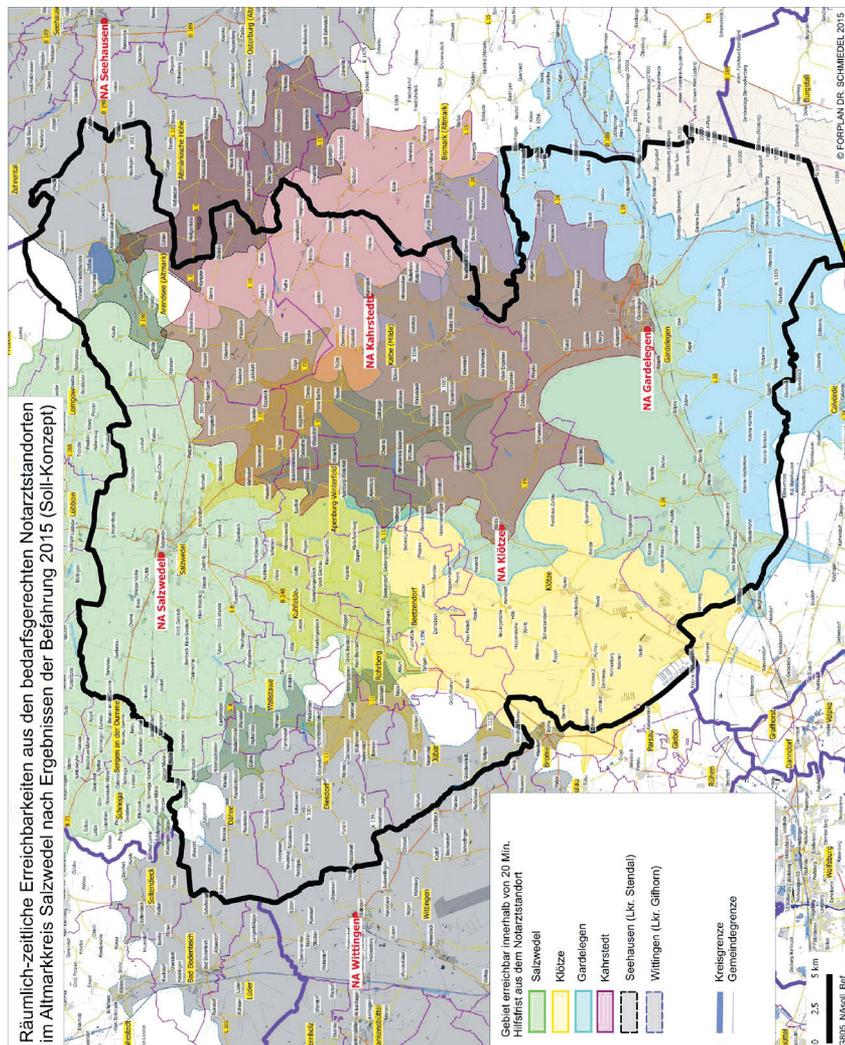
Zusätzlich werden durch den Notarztstandort Gardelegen notärztliche Leistungen im Bereich Uchtspringe im Nachbarlandkreis Stendal erbracht.

Bereichsübergreifende Notarztversorgung

Notarzt Seehausen (Landkreis Stendal)			
Arendsee	Arendsee	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Friedrichsmilde	Schrampe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Genzien	Genzien	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Gestien	Gestien	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Harpe	Harpe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Höwisch	Höwisch	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Leppin	Leppin	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Neulingen	Neulingen	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Schrampe	Schrampe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Thielbeer	Thielbeer	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zehren	Zehren	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Ziemendorf	Ziemendorf	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zießbau	Zießbau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zühlen	Zühlen	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)

Notarzt Wittlingen (Niedersachsen)			
Abbandorf	Abbandorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bergmoor	Bergmoor	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bonese	Bonese	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dahrendorf	Dahrendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dankensen	Dankensen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Diesdorf	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Drebenstedt	Drebenstedt	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dülseberg	Dülseberg	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Eickhorst	Eickhorst	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Forst Vier	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Gladdenstedt	Gladdenstedt	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hanum	Hanum	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Haselhorst	Haselhorst	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Höddelsen	Höddelsen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Holzhausen	Holzhausen	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Jübar	Jübar	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kerstenberg	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kleistau	Kleistau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Lagendorf	Lagendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Lindhof	Lindhof	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Markau	Markau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Molmke	Molmke	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Nettgau	Nettgau	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuekrug	Neuekrug	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuenstall	Lüdeln	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Reddigau	Reddigau	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Rustenbeck	Rustenbeck	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schadeberg	Schadeberg	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schadewohl	Schadewohl	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schinkenmühle	Abbandorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schmölau	Schmölau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Waddekath	Waddekath	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wendischbrome	Wendischbrome	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wendischhorst	Wendischhorst	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wiewohl	Wiewohl	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Winkelstedt	Winkelstedt	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Anlage 2 – Karte Notarztversorgungsbereiche



Anlage 3 – Rettungswachenbereiche

Rettungswache Dähre

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Abbandorf	Abbandorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Barnebeck	Barnebeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Bergmoor	Bergmoor	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bonese	Bonese	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dähre	Dähre	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dahrendorf	Dahrendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dankensen	Dankensen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Deutschhorst	Deutschhorst	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Diesdorf	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Dülseberg	Dülseberg	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Eickhorst	Eickhorst	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ellenberg	Ellenberg	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Fahrendorf	Fahrendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Forst Vier	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Grabenstedt	Groß Grabenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Haselhorst	Haselhorst	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Henningen	Henningen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hestedt	Hestedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hilmsen	Hilmsen	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Höddelsen	Höddelsen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohendolsleben	Hohendolsleben	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohengrieben	Hohengrieben	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Holzhausen	Holzhausen	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kerstenberg	Diesdorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Grabenstedt	Klein Grabenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kleistau	Kleistau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Kortenbeck	Kortenbeck	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Lagendorf	Lagendorf	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Langenapel	Langenapel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Lindhof	Lindhof	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Markau	Markau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Molmke	Molmke	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuekrug	Neuekrug	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Nipkendey	Nipkendey	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Reddigau	Reddigau	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Rustenbeck	Rustenbeck	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Schadeberg	Schadeberg	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schadewohl	Schadewohl	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schinkenmühle	Abbandorf	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schmölau	Schmölau	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Siedendolsleben	Siedendolsleben	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Waddekath	Waddekath	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wallstawe	Wallstawe	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wendischhorst	Wendischhorst	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wiersdorf	Wiersdorf	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wiewohl	Wiewohl	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Winkelstedt	Winkelstedt	Dähre	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wistedt	Wistedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel

Rettungswache Salzwedel I

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Andorf	Andorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Böddenstedt	Böddenstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Bombeck	Bombeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brietz	Brietz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brietzer Mühle	Brietz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Cheine	Cheine	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Chüttlitz	Chüttlitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Darskau	Darskau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Eversdorf	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Groß Gerstedt	Groß Gerstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Groß Wieblitz	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hoyersburg	Hoyersburg	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kemnitz	Kemnitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Gerstedt	Klein Gerstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Wieblitz	Wieblitz-Eversdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Niephagen	Niephagen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Osterwohle	Osterwohle	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Rockenthin	Rockenthin	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Salzwedel	Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Seeben	Seeben	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Tylsen	Tylsen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Ziethnitz	Ziethnitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel

Rettungswache Salzwedel II

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Altensalzwedel	Altensalzwedel	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Amt Dambeck	Dambeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Baars	Baars	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bahnhof Kuhfelde	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bahnhof Winterfeld	Winterfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Benkendorf	Benkendorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Brewitz	Brewitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Buchwitz	Buchwitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Büssen	Büssen	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Dambeck	Dambeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Depekolk	Depekolk	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Ferchau	Ferchau	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Chüden	Groß Chüden	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Hagen	Hagen	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Jeebel	Jeebel	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Jegelieben	Jegelieben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Klein Chüden	Klein Chüden	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Klein Gartz	Klein Gartz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kolonie Vitzke	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Königstedt	Königstedt	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kricheldorf	Kricheldorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Kuhfelde	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Ladekath	Ladekath	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Liesten	Liesten	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Mahlsdorf	Mahlsdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Maxdorf	Maxdorf	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Mösenthin	Mösenthin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Neuhof	Kuhfelde	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Phillips Kolonie	Steinitz	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Pretzier	Pretzier	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Quadendambeck	Quadendambeck	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Rademin	Rademin	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Recklingen	Recklingen	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Riebau	Riebau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Ritze	Ritze	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Saalfeld	Saalfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Sallenthin	Sallenthin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Schieben	Schieben	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Sienau	Sienau	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Oktober 2020, Nr. 10

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Stappenbeck	Stappenbeck	Hansestadt Salzwedel	EG Hansestadt Salzwedel
Vitzke	Vitzke	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Winterfeld	Winterfeld	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Rettungswache Arendsee

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Arendsee	Arendsee	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Binde	Binde	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Dessau	Dessau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Fleetmark	Fleetmark	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Friedrichsmilde	Schrampe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Genzien	Genzien	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Gestien	Gestien	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Harpe	Harpe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Höwisch	Höwisch	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kassuhn	Kassuhn	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kaulitz	Kaulitz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kerkuhn	Kerkuhn	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kläden	Kläden	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kleinau	Kleinau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Kraatz	Kraatz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Leppin	Leppin	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lohne	Lohne	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Mechau	Mechau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Neulingen	Neulingen	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Ortwinkel	Fleetmark	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Ritzleben	Ritzleben	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Sanne	Sanne	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Schernikau	Schernikau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Schrampe	Schrampe	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Thielbeer	Thielbeer	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Vissum	Vissum	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zehren	Zehren	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Ziemendorf	Ziemendorf	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zießau	Zießau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Zühlen	Zühlen	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)

Rettungswache Rohrberg

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Ahlum	Ahlum	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Audorf	Audorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Beetzendorf	Beetzendorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bierstedt	Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bornsen	Bornsen	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Darnebeck	Darnebeck	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Drebenstedt	Drebenstedt	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Fuchshütte	Beetzendorf	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Gieseritz	Gieseritz	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Gladdenstedt	Gladdenstedt	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Bierstedt	Groß Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Gischau	Groß Gischau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Groß Wismar	Mellin	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hanum	Hanum	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohenböddenstedt	Hohenböddenstedt	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohenlangenbeck	Hohenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Hohentramm	Hohentramm	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Jeeben	Jeeben	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Jübar	Jübar	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Käcklitz	Käcklitz	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Bierstedt	Klein Bierstedt	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Gischau	Klein Gischau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klein Wismar	Mellin	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Leetze	Leetze	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Lüdelsen	Lüdelsen	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Mehmke	Mehmke	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Mellin	Mellin	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Nettgau	Nettgau	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuenstall	Lüdelsen	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neumühle	Neumühle	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Nieps	Nieps	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Peckensen	Peckensen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Püggen	Püggen	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Rohrberg	Rohrberg	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Schloss Neumühle	Tangeln	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Siedengrieben	Siedengrieben	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Siedenlangenbeck	Siedenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Stapen	Stapen	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Stöckheim	Stöckheim	Rohrberg	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Tangeln	Tangeln	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Umfelde	Umfelde	Wallstawe	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Umspannwerk Siebeck	Siedenlangenbeck	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Valfitz	Valfitz	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wendischbrome	Wendischbrome	Jübar	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Wohlgemuth	Wohlgemuth	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wöpel	Wöpel	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wötz	Wötz	Kuhfelde	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Wüllmersen	Wüllmersen	Diesdorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf

Rettungswache Kahrstedt

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Altmersleben	Altmersleben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Badel	Badel	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Beese	Beese	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Brunau	Brunau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Bühne	Bühne	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Butterhorst	Butterhorst	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dammkrug	Güssefeld	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dolchau	Dolchau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Faulenhorst	Faulenhorst	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Feine Sache	Jegelieben	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Güssefeld	Güssefeld	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Hagenau	Hagenau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Jeetze	Jeetze	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kahrstedt	Kahrstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kalbe (Milde)	Kalbe (Milde)	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Karritz	Karritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kerkau	Kerkau	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lübbers	Lübbers	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Lüge	Lüge	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Mehrin	Mehrin	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Molitz	Molitz	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Neu Wernstedt	Wernstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Neuendorf am Damm	Neuendorf am Damm	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Packebusch	Packebusch	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Plathe	Plathe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Siepe	Siepe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Störpke	Störpke	Arendsee	EG Stadt Arendsee (Altmark)
Thüritz	Thüritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vahrholz	Vahrholz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vienau	Vienau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Vietzen	Vietzen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Wernstedt	Wernstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Winkelstedt	Winkelstedt	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Wustrewe	Wustrewe	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Zethlingen	Zethlingen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Zierau	Zierau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)

Rettungswache Klötze

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Altferchau	Altferchau	Klötze	EG Stadt Klötze
Altjemmeritz	Kakerbeck	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Apenburg	Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Bandau	Bandau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Belfort	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Breitenfeld	Breitenfeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Brüchau	Brüchau	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Cheinitz	Cheinitz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Dannefeld	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Dönitz	Dönitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Dudel	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Eigenthum	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Försterei Döllnitz	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Germenu	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Hahnenberg	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Höfe	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Hohenhenningen	Hohenhenningen	Klötze	EG Stadt Klötze
Hoppenmühle	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Immekath	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Jahrstedt	Jahrstedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Jemmeritz	Jemmeritz	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kakerbeck	Kakerbeck	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Klein Apenburg	Klein Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Klötze	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Klötze-Nord	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Köbbelitz	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Köckte	Köckte	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Himmelreich	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie I	Schwarzendamm	Klötze	EG Stadt Klötze
Kolonie II	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Kolonie Sauergrund	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Winkel	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Kunrau	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Kusey	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Lockstedt	Lockstedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Lupitz	Kusey	Klötze	EG Stadt Klötze
Moor	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Nesenitz	Nesenitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Neue Mühle	Apenburg	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Neuendorf	Neuendorf	Klötze	EG Stadt Klötze
Neuferchau	Neuferchau	Klötze	EG Stadt Klötze
Neulingsmühle	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Neu-Ristedt	Ristedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Peckfitz	Peckfitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Peertz	Peertz	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Poppau	Poppau	Beetzendorf	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Quarnebeck	Quarnebeck	Klötze	EG Stadt Klötze
Rappin	Rappin	Klötze	EG Stadt Klötze
Ristedt	Ristedt	Klötze	EG Stadt Klötze
Rittleben	Rittleben	Apenburg-Winterfeld	VerbG Beetzendorf-Diesdorf
Röwitz	Röwitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Schwarzendamm	Schwarzendamm	Klötze	EG Stadt Klötze
Schwiesau	Schwiesau	Klötze	EG Stadt Klötze
Siebenruthen	Immekath	Klötze	EG Stadt Klötze
Siedentramm	Siedentramm	Klötze	EG Stadt Klötze
Trippigleben	Trippigleben	Klötze	EG Stadt Klötze
Umspannwerk Klötze	Kunrau	Klötze	EG Stadt Klötze
Wenze	Wenze	Klötze	EG Stadt Klötze
Zartau	Klötze	Klötze	EG Stadt Klötze
Zichtau	Zichtau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Rettenngswache Gardelegen

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Ackendorf	Ackendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Berge	Berge	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Drögemühle	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Engersen	Engersen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Estedt	Estedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Gardelegen	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Ipsse	Ipsse	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Isenschnibbe	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jeggau	Jeggau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jerchel	Jerchel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jeseritz	Jeseritz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kenzendorf	Gardelegen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Klein Engersen	Klein Engersen	Kalbe (Milde)	EG Stadt Kalbe (Milde)
Kolonie Breiteiche I	Sachau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Breiteiche II	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Breiteiche III	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Hopfenhorst	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Kämeritz	Jerchel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Krügerhorst	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Laatzke	Laatzke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindenthal	Lindenthal	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Mieste	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Parleib	Parleib	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Polvitz	Polvitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Potzehne	Potzehne	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Roxförde	Roxförde	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Sachau	Sachau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Schenkenhorst	Schenkenhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Sichau	Sichau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Siems	Siems	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Solpke	Solpke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Solpke-Süd	Solpke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Tarnefitz	Tarnefitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wernitz	Wernitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Weteritz	Weteritz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wiepke	Wiepke	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Ziepel	Ziepel	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Rettenngswache Jävenitz

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Algenstedt	Algenstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Finkenbucht	Wannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Hemstedt	Hemstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Hottendorf	Hottendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jäskau	Jävenitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Jävenitz	Jävenitz	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kassieck	Kassieck	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kloster Neuendorf	Kloster Neuendorf	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Ort/Ortsteil	Ort	Gemeinde	Einheits-/ VerbG
Letzlingen	Letzlingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindstedt	Lindstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lindstedterhorst	Linds edlerhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lotsche	Lotsche	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Lüffingen	Lüffingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Luthäne	Luthäne	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Seethen	Seethen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Theerhütte	Letzlingen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Trüstedt	Trüstedt	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wannefeld	Wannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Wollenhagen	Wollenhagen	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Zienau	Zienau	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Zuständigkeit RW Jävenitz im Stadtgebiet Gardelegen

Ahornweg	Lindenweg
Akazienweg	Pappelweg
Bertolt-Brecht-Straße	Platanenweg
Erich-Weinert-Straße	Platz der Freiheit
Erlenweg	Stendaler Chaussee
Fichtenweg	Tannenweg
Gewerbegebiet Ost	Ulmenweg
Heinrich-Heine-Weg	Umgehungsstraße 871/8188 bis Bismarker Straße
Kastanienweg	Wiebecker Mühle
Kiefernweg	
Klostersiedlung	

Bereichsübergreifende Hilfen

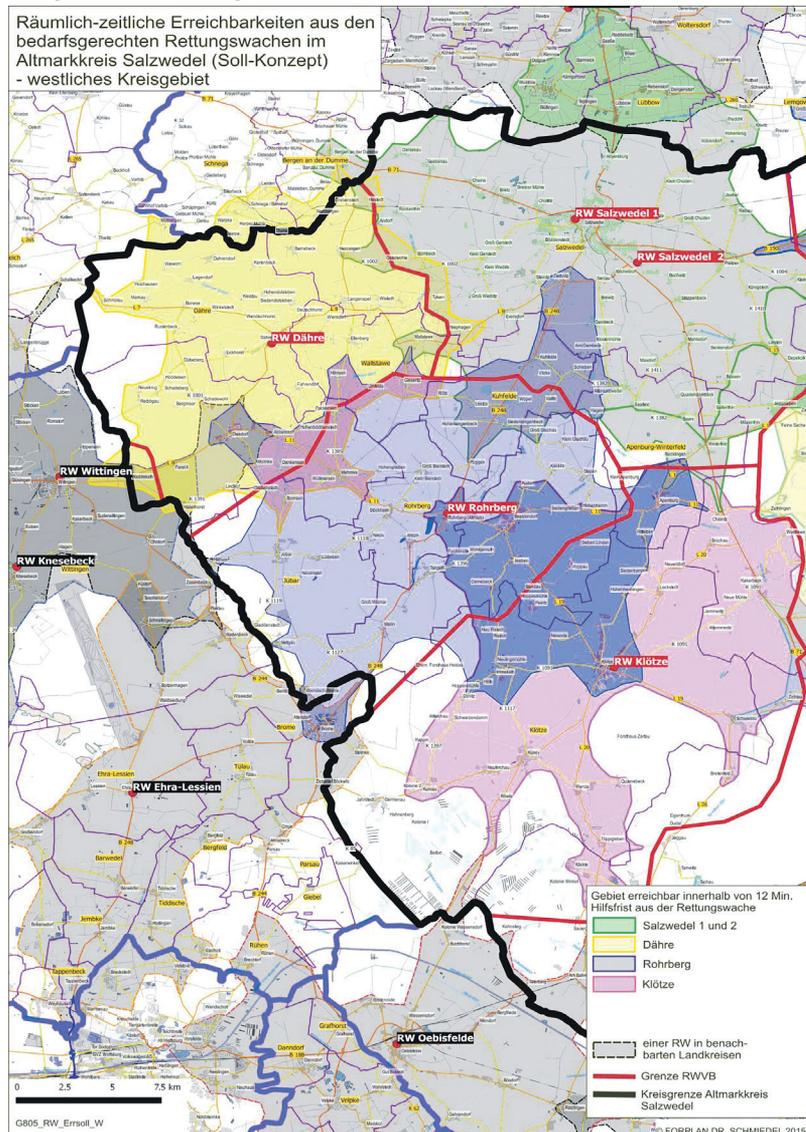
Rettenngswache Ehra (Niedersachsen)

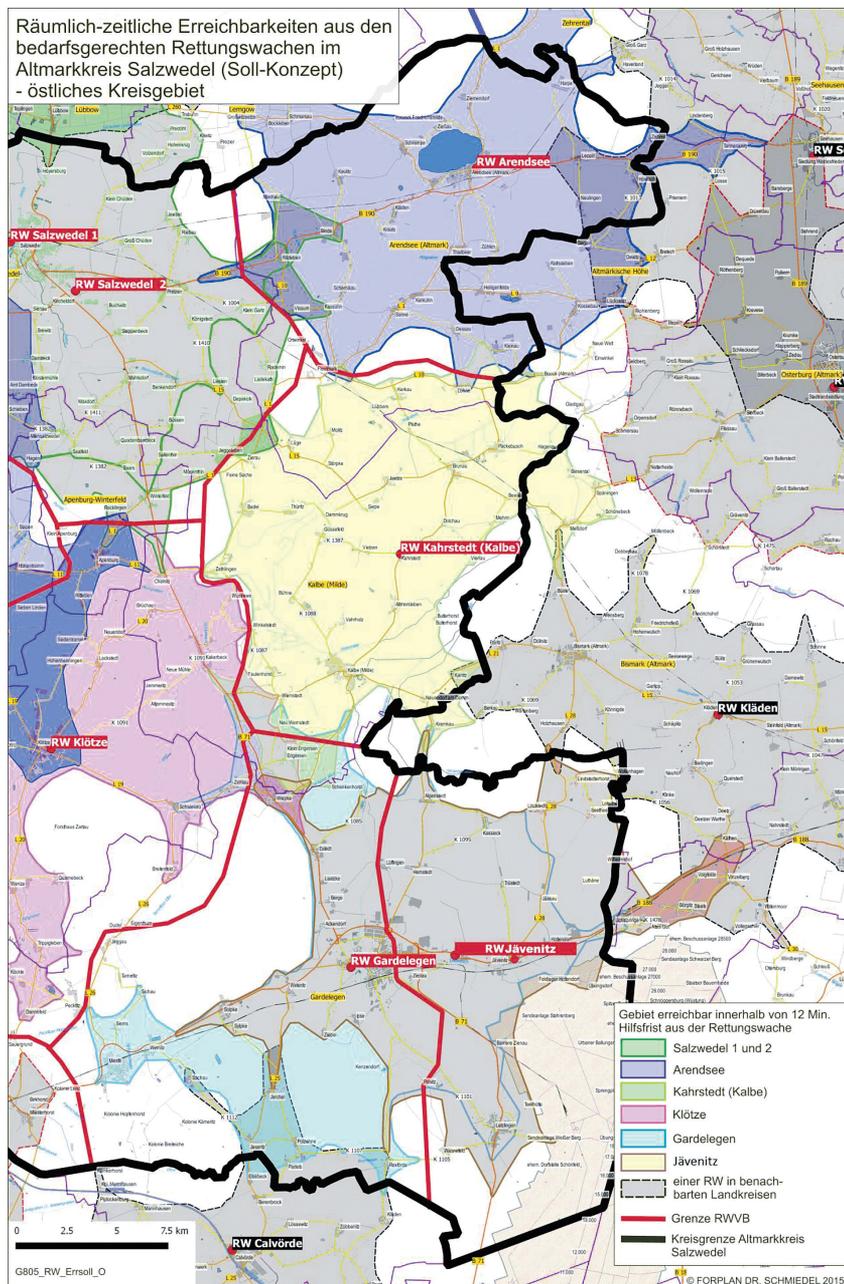
Böckwitz	Böckwitz	Klötze	EG Stadt Klötze
Steimke	Steimke	Klötze	EG Stadt Klötze

Rettenngswache Oebisfelde (Landkreis Börde)

Bahnhof Miesterhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Birkhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kahnstieg	Dannefeld	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Lenz	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Kolonie Werder	Mieste	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Miesterhorst	Miesterhorst	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen
Taterberg	Taterberg	Hansestadt Gardelegen	EG Hansestadt Gardelegen

Anlage 4 – Karte Rettenngswachenbereiche





Abkürzungsverzeichnis zum Rettungsdienstbereichsplan

- Abkürzungsverzeichnis:**
- **FTZ** – Feuerwehrtechnische Zentrale Salzwedel
 - **ILS Altmark** – Integrierte Leitstelle für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel
 - **KH** – Krankenhaus
 - **KTW** – Krankentransportfahrzeug
 - **MANV** – Bezeichnung für einen Massenankunft von Erkrankten und Verletzten
 - **NA** – Notarzt
 - **NAW** – Rettungstransportwagen mit notärztlicher Besetzung
 - **NEF** – Notarzteinsetzfahrzeug
 - **OrgL** – Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
 - **RettdG LSA** – Rettungsdienst Land Sachsen-Anhalt
 - **RTH** – Rettungshubschrauber („Primärhubschrauber“)
 - **RTW** – Rettungstransportwagen
 - **RWVB** – Rettungswachenversorgungsbereich

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung über die Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße

Bei der Überprüfung der Verkehrsbedeutung gemäß § 51 Abs. 5 StrG LSA wurde festgestellt, dass die östlich der Ortslage Klein Gartz verlaufende Gemeindestraße nicht vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem zwischengemeindlichen Verkehr dient. Sie dient vorwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Altmarkkreises Salzwedel und ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 2 StrG LSA als Kreisstraße einzugruppieren. Infolge der geänderten Verkehrsbedeutung wird der auf den Grundstücken Gemarkung Klein Gartz, Flur 3, Flurstücke 306/59 und 370/85 verlaufende Abschnitt der Gemeindestraße vom Abzweig Gemeindestraße/ K 1005 NK 3234 010 km 4,304 bis zur Anbindung an die K 1004 am Ortseingang von Klein Gartz aus Richtung Vissum auf einer Länge von 0,167 km gemäß § 7 StrG LSA mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Kreisstraße aufgestuft und erhält die Bezeichnung K 1005. Neuer Träger der Straßenbaulast für den genannten Straßenabschnitt ist der Altmarkkreis Salzwedel.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 15.09.2020

Ziche

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 24.08.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019 geprüft.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfungen zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt haben.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 99.245,71 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 17.09.2020

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 23.04.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden und des Lageberichtes der Altmark-Klinikum gGmbH, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Die Gesellschafter haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.979.436,43 € wird in das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen und mit den Gewinnrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 17.09.2020

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2018 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2018 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 24.293,95 €. Der Betrag wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht und Anhang des Eigenbetrieb Jobcenter des Altmarkkreises Salzwedel, wurde vom RPA geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet.

Nach Beurteilung und aufgrund der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2018 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetrieb Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom **22.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020** im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 06.10.2020

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 25.09.2020 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.450,90 EURO wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **22.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarcker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 25.09.2020

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur Abberufung des Kreiswahlleiters und Ernennung eines neuen Kreiswahlleiters

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurde mit Beschluss des Kreistages vom 28.09.2020 die Bestellung von Herrn Jürgen Kulow, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel als Kreiswahlleiter widerrufen.

Gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich nachstehend den Namen und die Anschrift neuen Kreiswahlleiters öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Herr Matthias Baumann
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 08.10.2020

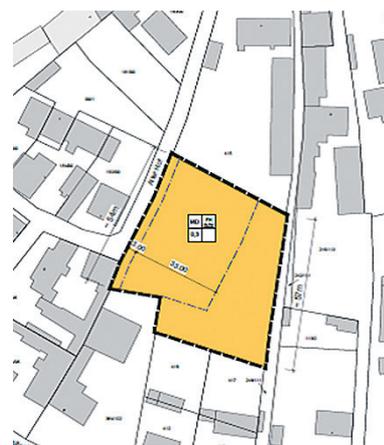
gez. Ziche

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ in der Fassung vom Juli 2020 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und den Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt in der Zeit

vom 26.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Dannefeld „Alter Hof“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

<https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Umweltinformationen:

Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen:

- Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
- Landesverwaltungsamt, Referat 402, Referat 404 und Referat 407
- Biosphärenreservatsverwaltung Drömling
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Altmarkkreis Salzwedel (Gesamtstellungnahme)

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Bebauungsplanes Mieste „Am Schützenhaus“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2020 den Bebauungsplan Mieste „Am Schützenhaus“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Ausführungen zu Auswirkungen auf die Umwelt (Stand Juni 2020) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Der Bebauungsplan Mieste „Am Schützenhaus“ kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 01.10.2020

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2020 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16.09.2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung) vom 20.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 „Steuerbefreiungen“ wird um einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtgebiet übernommen werden, wird für den Zeitraum von drei Jahren eine Steuerbefreiung gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Auftrag der Hansestadt Salzwedel zur Verwahrung in ein Tierheim oder eine Tierschutzorganisation außerhalb des Stadtgebietes verbracht worden sind. § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung findet für diese Hunde keine Beachtung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 21.09.2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Friedhofssatzung für den Perver Friedhof und die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- Perver Friedhof in Salzwedel
- Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2 Friedhofszweck

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen bzw. kommunal bewirtschaftete Einrichtungen der Hansestadt Salzwedel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Salzwedel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Salzwedel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- Die Hansestadt Salzwedel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- Die Hansestadt Salzwedel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- Der unter § 1 Buchstabe a genannte Friedhof ist während der an dem Eingang bekanntgegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b und c sind nicht verschlossen und ganztägig für Besucher geöffnet.
- Die Hansestadt Salzwedel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- Das Betreten der Friedhofswege bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Bestattungszeremonien, die der Würde des Ortes widersprechen, sind verboten.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, die geschoben werden, Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren.
 - Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
 - Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - Verteilung von Werbetruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen,
 - Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen,
 - Lärmen, Spielen sowie Lagern,
 - Mitführung von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Schwerbehindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung und sind spätestens 5 Tage vorher bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden.

§ 7 Gewerbtreibende

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Gewerbetreibenden erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung Gebührenpflichtiger sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Hansestadt Salzwedel festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Hansestadt Salzwedel die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Werkstattbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 8 Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Salzwedel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Bestattung haben der überlebende Ehegatte/-gattin oder Eingetragene Lebenspartner/-partnerin, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen. Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür zu sorgen (§ 14 Abs. 2 BestattG LSA).
- (3) Voraussetzung der Bestattung ist,
 - a. die bei der Hansestadt Salzwedel vorzulegende Bescheinigung (Totenschein), die von dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss, oder
 - b. falls der Tote nicht am Ort der Bestattung gestorben ist, ein Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes, der bei der Hansestadt Salzwedel einzureichen ist.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Abs.2 BestattG LSA). Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen (§ 17 Abs.4 BestattG LSA).

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a werden die Gräber i. d. R. von der Hansestadt Salzwedel ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den Friedhöfen nach § 1 Buchstabe b und c werden die Gräber vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen oder Einfassungen ist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu veranlassen. Die Hansestadt Salzwedel kann diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten einem Dritten übertragen, wenn ihr 24 Stunden vor der Bestattung kein Unternehmer namenhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten ausführen soll.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung an der Grabstätte entstehen, übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefristen sind wie folgt geregelt:
 - a. Reihengrabstätten 20 Jahre
 - b. Familiengrabstätten 20 Jahre
 - c. Urnenreihengrabstätten 20 Jahre
 - d. Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
 - e. Urnennischen in Urnenstelen 20 Jahre
 - f. Urnengemeinschaftsfeld (anonym) 15 Jahre
 - g. Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym) 15 Jahre
 - h. Islamisches Grabfeld 20 Jahre

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung / Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden und bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb eines Friedhofs sind nicht zulässig. Umbettungen von einem anonymen Urnengrab in eine andere Grabstelle sind ebenfalls nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen derjenige, dem das Nutzungsrecht durch Nutzungsurkunde verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Hansestadt Salzwedel unter Mitwirkung eines Bestattungsunternehmens durchgeführt. Die Hansestadt Salzwedel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Gebühren einer Umbettung auf Antrag hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
 - a. Reihengrabstätte
 - b. Familieneinzelgrabstätte
 - c. Familiendoppelgrabstätte
 - d. Urnenreihengrabstätte
 - e. Urnenfamiliengrabstätte
 - f. Urnengemeinschaftsgrab (anonym)
 - g. Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)
 - h. Urnennische in Urnenstelen
 - i. islamische Grabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Maße:
 - a. Reihengräber (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
1,00 m x 1,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang / Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
 - b. Reihengräber (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
1,25 m x 2,50 m / Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang / Tiefe 1,50 m / Abstand 0,30 m
- (4) In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefall:
 - a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu 1 Jahr mit einem Familienangehörigen zu bestatten oder
 - b. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (5) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Hansestadt Salzwedel zum Zweck der freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist 6 Monate vor Abräumung öffentlich ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Familieneinzelgrabstätten
 - b. Familiendoppelgrabstätten

- (3) Für die Größe von Familieneinzelgrabstätten gelten die Maße nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Familiendoppelgrabstätten haben das Maß der entsprechenden Einzelgrabstätten inkl. der zwischen ihnen liegenden Abstandsflächen.
- (4) In den Familiengrabstätten können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Hansestadt Salzwedel.

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte auf absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c. die Ehegatten der unter Buchstabe b bezeichneten Personen
- (5) In jeder Grabstelle dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Familiengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
- (7) Geht bei einer Bestattung in einem Familiengrab die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern. Wurden in dieser Grabstätte zusätzlich noch Urnen beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen zu verlängern.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Dies ist jedoch nicht für eine Stelle, sondern nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur stattgegeben, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und gepflegt wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Hansestadt Salzwedel über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
- a. in Urnenreihengrabstätten
 - b. in Urnenfamiliengrabstätten
 - c. in Familiengrabstätten
 - d. in Urnenstelen
 - e. im Urnengemeinschaftsfeld (teilanonym)
 - f. im Urnengemeinschaftsfeld (anonym)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden (Maße: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenfamiliengrabstätten (für 2 Urnen) werden gleichfalls der Reihe nach belegt. Die Abmessung beträgt Länge 1,00 m x Breite 1,00 m. Das Freihalten einzelner Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten zu beräumen. Noch vorhandene Aschereste werden durch die Stadt an geeigneter Stelle innerhalb des jeweiligen Friedhofes beigesetzt.
- (6) Die Urnennischen in Urnenstelen werden von der Hansestadt Salzwedel in einer vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Sie stehen erst nach Errichtung zur Verfügung. Die Nischen der Urnenstelen sind ausschließlich mit den von der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (7) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung, jedoch befindet sich auf diesem Grabfeld ein Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte der Name des Verstorbenen angebracht wird. Form und Größe der Schriftplatte wird entsprechend der Vorgaben vor Ort fortgeführt. Umbettungen von Urnen aus dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (8) Das teilanonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (9) Auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (10) Die Beisetzung auf dem teilanonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.
- (11) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle und ohne Angaben zum Verstorbenen. Umbettungen von Urnen aus dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld sind ausgeschlossen.
- (12) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld wird durch die Hansestadt Salzwedel gepflegt. Grabschmuck, wie Blumen und Kränze dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (13) Auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld werden nach der Beisetzung keine Nutzungsrechte verliehen. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung des Grabfeldes besteht nicht.
- (14) Die Beisetzung auf dem anonymen Urnengemeinschaftsfeld erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

§ 16 Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a wurde ein entsprechend gekennzeichnetes Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich Erdbestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens vorbehalten ist. Die Gräber werden so angelegt, dass der Tote auf seiner rechten Körperseite liegend mit dem

Gesicht nach Süd-Südost gerichtet ist. Im Übrigen gelten für dieses Grabfeld die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Bestimmungen für die Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur bei Eintritt des Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber der Grabstelle als Beleg eine Grabnutzungsurkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Hansestadt Salzwedel schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, so übernimmt die Hansestadt Salzwedel keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall aus dem nachfolgenden Personenkreis einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht soll durch einen Vertrag übertragen werden, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, und zwar als erstes das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Rangfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister (Vollgeschwister)
 - g. auf die Stiefgeschwister
 - h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Salzwedel. Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals, kann die Hansestadt Salzwedel jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.

- (3) Das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr gemäß der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofes Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Salzwedel gestattet. Für die Grabanlagen sind nur architektonisch einwandfreie Werkstoffe nach festgelegten Kernmaßen zulässig.
- (2) Es werden folgende Kernmaße (einschl. Sockelhöhe) für Grabmale festgesetzt:
- a. Reihengräber Höhe 80 cm bis 100 cm, Breite bis 80 cm
 - b. Familiengräber Höhe 100 cm bis 140 cm, Breite bis 160 cm
 - c. Die Maße für Einfassungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die Genehmigung der Hansestadt Salzwedel ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Es ist eine Schriftprobe vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabmal etc. nicht den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht. Dies gilt auch bei der Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 19 Aufstellung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe frostfrei gegründet sein. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung (Dübel), insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Hansestadt Salzwedel gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18 dieser Satzung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Anlage der Gräber sowie die Errichtung der Grabsteine hat unter Beachtung der Fluchtlinie zu erfolgen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Graburkunde).
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Salzwedel auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist müssen die Grabmale, Grabeinfriedungen usw. von den verantwortlichen Nutzungsberechtigten binnen von 3 Monaten entfernt sein, sonst gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Hansestadt Salzwedel über. Die Kosten für Beräumung und Entsorgung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Beräumungen auf dem Friedhof nach § 1 Buchstabe a sind mit der Friedhofsverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Salzwedel entfernt werden.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator dem besonderen Schutz der Hansestadt Salzwedel. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Herrichtung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen bzw. damit Dritte beauftragen.
- (4) Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Stehen keine Plätze oder Behältnisse zur Verfügung, sind diese Dinge selbst zu entsorgen.
- (5) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Die Hansestadt Salzwedel kann nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten tätig werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten abzuräumen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Hansestadt Salzwedel.

§ 22 Vernachlässigung des Grabes

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt oder beeinträchtigt es die Sicherheit, hat der Nutzungsberechtigte gemäß Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Salzwedel das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Hansestadt Salzwedel in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstätte zu befestigen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist die Hansestadt Salzwedel berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
 - a. die Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und einzusäen
 - b. das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen beseitigen zu lassen.
- (4) Entstandene Verwaltungskosten zur weitreichenden Ermittlung des Nutzungsberechtigten durch die Hansestadt Salzwedel trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 23 Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige

Sofern nicht testamentarisch oder durch entsprechenden Vertrag die finanzielle Grabpflege sichergestellt worden ist, erfolgt eine Bestattung in einem anonymen Urnengrab.

§ 24 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene.
- (2) Die Trauerhallen werden gebührenpflichtig zur Nutzung bereitgestellt.
- (3) Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die Trauerhalle hat von dem verantwortlichen Angehörigen zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit der Hansestadt Salzwedel abzustimmen. Die Verantwortlichkeit des Angehörigen kann auf ein Bestattungsunternehmen übertragen werden.

- (4) Eine angemessene Ausschmückung der Kapelle kann durch den Nutzer erfolgen und ist anschließend wieder zu beseitigen.
- (5) Die Reinigung der Trauerhalle nach § 1 Buchstaben b und d obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Die Benutzung der Trauerhalle nur für die Nutzung der Trauerfeierlichkeiten von Verstorbenen, die nicht auf diesem Friedhof beigesetzt werden, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Salzwedel.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Hansestadt Salzwedel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, Belegung und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

- (1) Die Hansestadt Salzwedel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Salzwedel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 4 missachtet,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Hansestadt Salzwedel durchführt,
 - d. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e. entgegen § 18 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f. Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert,
 - g. Grabmale entgegen § 19 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 2 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt,
 - i. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 21 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt bzw. in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhoffssatzung der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 20.09.2000
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 15.07.1997
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 14.12.1999
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 29.05.2007
- Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 17.12.2003
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 22.08.2001
- Friedhoffssatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 01.01.2008
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 16.08.2002
- Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Steinitz i. d. F. vom 06.12.2005

Hansestadt Salzwedel, 18. September 2020



Blümel
Bürgermeisterin



(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- Perver Friedhof in Salzwedel
- Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2 Gebührenpflicht

- Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen (Anlage) erhoben.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- Schildner/-in der Benutzungsgebühren ist,
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 BestattG LSA,
 - derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bzw. Trauerhallen. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Einzelleistungen

- Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6 Auskunftschrift

Die Gebührenschildner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskunftschriften zu erteilen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 12.09.2000
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dambeck i. d. F. vom 07.10.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 26.04.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 27.09.2007
 - Art. 2 Nr. 4. der Entgeltverordnung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 26.05.2003
 - Gebührenordnung zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 24.01.2002
 - Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 27.05.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 03.12.2001
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 01.11.2006
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992

Hansestadt Salzwedel, 18. September 2020

Blümel
Bürgermeisterin



(Siegel)

ANLAGE GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	521,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	695,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	695,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	1.363,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	446,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	802,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	331,00 EUR
1.2.4 Teilanonimes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	334,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	34,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	68,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	40,00 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

1.5

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Weiterhin beinhaltet die Bestattungsgebühr das Be- bzw. Abräumen des Grabschmucks nach dem Verfüllen.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	229,00 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	449,00 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab	84,00 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	52,00 EUR
2.2.3 Teilanonimes Urnengrab	52,00 EUR

3. Umbettung/Ausgrabung

3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	193,00 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	340,00 EUR
3.1.3 einer Urne	78,00 EUR

3.2

- Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.
- Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	100,00 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	13,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	228,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	283,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	495,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	204,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	317,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	160,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	24,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	163,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	196,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	196,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	320,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	149,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	216,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	123,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	215,00 EUR
---	------------

1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	266,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	461,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	194,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	297,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	153,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	14,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	237,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	295,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	295,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	518,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	212,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	331,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	165,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	25,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	82,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	86,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	86,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	102,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	81,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	89,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	78,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	4,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	5,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	4,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 25,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.
4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 274,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 346,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte 346,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 620,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab 243,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 389,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 17,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 31,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 19,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 25,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.
4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 150,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte 150,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 229,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab 121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 163,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab 104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 1,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 40,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.
4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 222,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 274,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte 274,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 478,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab 199,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 307,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 25,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.
4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 172,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 207,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte 207,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 343,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab 157,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 229,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.
3.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.10. Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 358,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 459,00 EUR

1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	459,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	846,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	314,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	521,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	233,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	22,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	42,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	26,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.11. Ortsteilfriedhof KL. Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	157,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	188,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	188,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	305,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	144,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	206,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	15,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	30,00 EUR
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.12. Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	117,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	134,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	134,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	196,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	110,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	144,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	97,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.13. Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	182,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	221,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	370,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	165,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	245,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	11,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.14. Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	173,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	209,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	209,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	347,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	158,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	231,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	129,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.	30,00 EUR
---	-----------

4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.15. Ortsteilfriedhof Sienu

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	121,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	138,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	205,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	113,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	149,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	10,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.16. Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	126,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	146,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	146,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	220,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	118,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	158,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	102,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.17. Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	151,00 EUR

1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	151,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	230,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	176,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	213,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	213,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	355,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	160,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	236,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.19. Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	165,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	198,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	198,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	325,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	151,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	218,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	124,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 15,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR

4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren

(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 170,00 EUR

1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 205,00 EUR

1.1.3 Familieneinzelgrabstätte 205,00 EUR

1.1.4 Familiendoppelgrabstätte 338,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab 155,00 EUR

1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen) 226,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3 10,00 EUR

1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4 16,00 EUR

1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2 11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle 15,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 30,00 EUR

In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.

4.2 Genehmigung einer Umbettung 11,00 EUR

4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen) 11,00 EUR

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1. Benkendorf	40,00 EUR
2. Dambeck	40,00 EUR
3. Eversdorf	25,00 EUR
4. Groß Chüden	25,00 EUR
5. Henningen	25,00 EUR
6. Klein Gartz	25,00 EUR
7. Königstedt	25,00 EUR
8. Liesten	25,00 EUR
9. Mahlsdorf	40,00 EUR
10. Pretzier	25,00 EUR
11. Riebau	25,00 EUR
12. Ritze	25,00 EUR
13. Seeben	25,00 EUR

Hansestadt Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1005 (Ortstage Klein Gartz) im Gebiet der Hansestadt Salzwedel vom Abzweig Gemeindestraße / K 1005 –NK 3234 010

Bei der Überprüfung der Verkehrsbedeutung gemäß § 51 Abs. 5 StrG LSA wurde festgestellt, dass der durch die Ortstage Klein Gartz verlaufende Teilabschnitt der K 1005 nicht vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dient und zu dienen bestimmt ist. Er dient vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde und ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3 StrG LSA als Gemeindestraße einzugruppiert. Daher wird die Kreisstraße K 1005 im Teilabschnitt vom Abzweig Gemeindestraße / K 1005 – NK 3234 010 km 4,304 bis km 4,830 mit einer Länge von 526 Metern gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung zum 01. Januar 2021 zur Gemeindestraße der Hansestadt Salzwedel abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Hansestadt Salzwedel. Mit dem Übergang der Straßenbaulast geht gemäß § 11 StrG LSA das Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel an der Straße sowie alle

Rechte und Pflichten auf die Hansestadt Salzwedel über.

Diese Verfügung und Ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zimmer 31, 29410 Hansestadt Salzwedel eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Hansestadt Salzwedel, den 05.10.2020

Blümel
Bürgermeisterin



(Siegel)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Salzwedel, den 28.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Miesterhorst II

Mit Beschluss vom 28.09.2020 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Miesterhorst II angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Miesterhorst Flur 2 Flurstücke 152/74, 153/74
Miesterhorst Flur 4 Flurstücke 158/107, 252/107.

Im FLT Landtausch Miesterhorst II werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden hat am 06.08.20 für die kirchlichen Friedhöfe Groß Chüden, Klein Chüden, Klein Gartz, Königstedt, Pretzier, Riebau, Ritze und Vissum Änderungen der jeweiligen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen.

§ 6 II. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Groß Chüden erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben.

Groß Chüden	19,00 €
Klein Chüden	10,00 €

§ 4 5. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Klein Gartz erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 10,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

§ 6 II. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Königstedt erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 35,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

§ 6 II. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Pretzier erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 10,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

§ 4 I. Nr. 6 der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Riebau erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 11,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

§ 6 4. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Ritze erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 20,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

§ 4 5. der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Vissum erhält folgende neue Fassung:
Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte 10,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Salzwedel, den 6.8.20
gez. M. Loth gez. E. Rodewohl gez. J. Thurn
Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Groß Chüden

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Groß Chüden am 06.08.20 beschlossenen Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen der Friedhöfe Groß Chüden, Klein Chüden, Klein Gartz, Königstedt, Pretzier, Riebau, Ritze und Vissum wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.10.2020 unter dem Aktenzeichen RT 65 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannten Änderungen wurden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 07.10.2020

gez. Dähnrich
Amtsleiterin
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61